



**Ratgeber und Wegweiser
für Eltern von Kindern
mit geistiger oder körperlicher Behinderung**

**Helfer für Kinder mit Auffälligkeiten
in der Entwicklung**

Gesundheitsamt Kreis Segeberg

Herausgeber:

Fachdienst Gesundheit,

Kinder- und Jugendärztlicher Dienst,

Hamburger Straße 30, 23795 Bad Segeberg,

Tel. 04551-951-342, E-Mail: gesundheit@kreis-se.de

Liebe Bürgerinnen und Bürger im Kreis Segeberg,

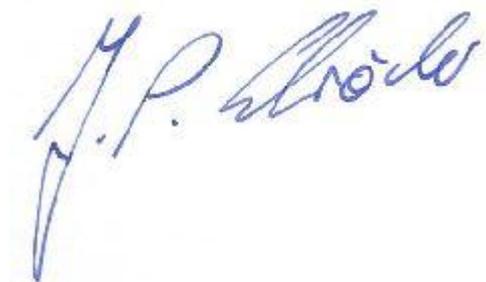
wird ein Kind mit Behinderung geboren oder zeigen sich im Verlauf der Entwicklung Auffälligkeiten, stehen die Eltern oftmals vor der schweren Aufgabe, ihren Lebensplan neu zu ordnen und das Leben mit einem möglicher Weise behinderten Kind darin aufzunehmen.

Es ergeben sich durch die körperlichen, geistigen oder seelischen Entwicklungsstörungen des Kindes für die Eltern vielfältige Besorgnisse und teilweise auch erhebliche Belastungen. Die Eltern benötigen frühzeitig eine fachlich angemessene Hilfe für ihr Kind, allerdings auch Orientierung und Beratung zur Unterstützung in ihrer eigenen Lebenslage. Oftmals ist im ersten Moment nicht klar, welche Förderungen überhaupt existieren und wer dafür finanziell aufkommt.

Zur orientierenden Hilfe ist der Ratgeber und Wegweiser für Eltern von Kindern mit geistiger oder körperlicher Behinderung gedacht.

Sie finden darin einen Überblick über die gesetzlichen Grundlagen und über Hilfen, die von Ihnen in Anspruch genommen werden können.

Ich freue mich, Ihnen den Wegweiser in seiner 2. korrigierten Auflage präsentieren zu können und hoffe, dass er Ihnen auf Ihrem persönlichen Lebensweg nützlich sein wird.



Jan Peter Schröder
Landrat
Kreis Segeberg

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser,

Sie halten hier die zweite Auflage unseres Gesundheitswegweisers für Eltern geistig oder körperlich behinderter Kinder und Jugendliche im Kreis Segeberg in der Hand.

Er wurde mit viel Engagement von den Mitarbeiterinnen des Kinder- und Jugendärztlichen Dienstes aktualisiert.

Der Wegweiser enthält für Sie möglicherweise wichtige Adressen, erklärt Fachbegriffe, verdeutlicht Zugangswege zu helfenden Einrichtungen und beschreibt die gesetzlichen Grundlagen für die Inanspruchnahme von Hilfen.

Die vorliegende Broschüre soll den Zugang zur im Einzelfall notwendigen Hilfe erleichtern. Sie ist, wie man dem Titel auch entnehmen kann, gedacht für

- Eltern von Kindern mit anhaltenden gesundheitlichen Beeinträchtigungen, Entwicklungsverzögerungen oder Behinderungen, die Informationen und Ansprechpartner im Hilfesystem suchen, aber auch
- für Fachkräfte, die im medizinischen oder pädagogischen Bereich des Kreises Segeberg tätig sind und die Eltern im Hinblick auf weiterführende Hilfsangebote beraten möchten,
- für Entscheidungsträger aus Politik und Verwaltung sowie
- für allgemein Interessierte.

Auf ausführliche Darstellung zu Hilfen bei psychischen Behinderungen wurde verzichtet, da diesbezüglich das Gesundheitsamt den „Psychosozialen Wegweiser Kreis Segeberg“ zur weiteren Information herausgebracht hat.

Die Veröffentlichung dieses Ratgebers mit regelmäßiger Aktualisierung ist darüber hinaus im Internet unter www.kreis-segeberg.de geplant.

Ich bin zuversichtlich, dass der Ratgeber und Wegweiser eine wertvolle Hilfe in der Behindertenberatung sein kann, freue mich jedoch jederzeit über Verbesserungsvorschläge oder Ergänzungen seitens der Leserinnen und Leser.



Dr. Sylvia Hakimpour-Zern
Leiterin Fachdienst Gesundheit
Kreis Segeberg

Inhaltsverzeichnis

1. Was versteht man unter Behinderung?	6
1.1 Körperliche Behinderungen	6
1.2 Geistige Behinderungen	7
1.3 Seelische Behinderungen	7
1.4 Mehrfachbehinderungen	7
1.5 Entwicklungsverzögerungen	7
1.6 Lernbehinderung	8
2. Leistungsträger und weitere Dienste	9
2.1. Gesetzliche Grundlage: Die Sozialgesetzbücher	9
2.2 Gemeinsame Servicestellen für Rehabilitation	9
2.3. Leistungsträger Sozialhilfe	10
2.4 Eingliederungshilfe	11
2.5. Persönliches Budget	12
2.6. Leistungsträger öffentliche Jugendhilfe	13
2.7. Der Allgemeine Soziale Dienst (ASD)	13
2.8. Leistungsträger Gesetzliche Unfallversicherung	14
2.9.1. Leistungen der sozialen Pflegeversicherung	15
2.9.2. Die Gesetzliche Krankenversicherung	20
2.9.3. Die Gutachten- und Beratungsfunktion des Gesundheitsamtes	20
2.10. Schwerbehinderung und Landesamt für Soziale Dienste	21
2.10.1 Der Schwerbehindertenausweis	21
2.10.2 Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft	22
2.10.3. Die Behindertenbeauftragten	23
3. Ärztliche Leistungen	25
3.1 Die ärztliche Vorsorgeuntersuchung bei Schwangeren	25
3.2 Früherkennungsmaßnahmen bei Kindern	25
3.3 Diagnostik und Behandlung im Sozialpädiatrischen Zentrum	26
3.4 Auf Kinder spezialisierte Fachärzte	28
4. Leistungen nicht-ärztlicher medizinischer Berufsgruppen	31
4.1 Heilmittel	31
4.2 Hilfsmittel	46

5. Sonderpädagogische Hilfen	49
5.1 Frühförderung	49
5.2. Heilpädagogische Förderung in Frühförderstellen,	49
5.3 Spezielle Förderung für hörgeschädigte Kinder	53
5.4 Spezielle Förderung für blinde und sehbehinderte Kinder	55
5.5 Spezielle Förderung bei Autismus	57
5.6 Vorschulische Förderung	59
5.7 Inklusion und sonderpädagogische Förderung	62
5.8 Wohneinrichtungen für behinderte Kinder und Jugendliche	66
6. Kranken- und Pflegeleistungen	69
6.1 Krankenkassenärztliche Verordnungen	69
6.2 Die häusliche Krankenpflege zur Sicherung der ärztlichen Behandlung.....	70
6.3 Haushaltshilfe	70
6.4 Vertretung einer Pflegeperson (Verhinderungspflege).....	71
6.5 Kurzzeitpflege	71
6.6 Soziale Sicherung der Pflegeperson.....	74
6.7 Leistungen zur Verbesserung des Wohnumfeldes (nach § 40 SGB XI)	74
6.8 Mutter/Vater-Kind-Kur	75
6.9 Kinderhospiz	75
7. Weitere Hilfen für Familien mit behinderten Kindern	76
7.1 Tagespflegestellen.....	76
7.2 Hilfe bei sexueller Gewalt	77
7.3 Erziehungs- und Familienberatungsstellen	78
7.4 Elterntelefon.....	79
7.5 Behindertentoiletten	79
7.6 Selbsthilfegruppen	79
7.7 Volkshochschulen, Hilfen bei Legasthenie und Dyskalkulie	84
7.8 Internetadressen.....	87

1. Was versteht man unter Behinderung?

Nach der Weltgesundheitsorganisation (WHO) werden behinderte Menschen als Personen mit einer oder mehreren Schädigungen, einer oder mehreren Beeinträchtigungen oder einer Kombination von Schädigungen, Einschränkungen in Funktionen und/oder Beeinträchtigung eingestuft.

Ob eine Behinderung vorliegt, kann nur unter Berücksichtigung der individuellen Umstände eines Einzelfalles beurteilt werden.

Als schwerbehindert gelten Personen, die einen anerkannten Grad der Behinderung (GdB) von mindestens 50 haben. Der Grad der Behinderung ist das Maß für die körperliche, geistige, seelische und soziale Beeinträchtigung des behinderten Menschen.

Im 9. Sozialgesetzbuch wurde der Begriff der Behinderung im Sinne des Teilhabegedankens für behinderte und von Behinderung bedrohte Menschen formuliert. Diese Definition ist Grundlage für alle Leistungsträger und lehnt sich an die Begriffsbestimmung der Weltgesundheitsorganisation an. Diese Definition orientiert sich nicht mehr an den behinderungsbedingten Defiziten, sondern stellt die beeinträchtigte Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft in den Vordergrund. Nach § 2 Abs. 1 SGB IX sind Menschen behindert, „wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilnahme am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist. Sie sind von Behinderung bedroht, wenn die Beeinträchtigung zu erwarten ist“.

Formen der Behinderung

1.1 Körperliche Behinderungen

Folgende Kriterien charakterisieren eine körperliche Behinderung:

- äußerlich sichtbare Beeinträchtigungen des Stütz- und Bewegungssystems, z.B. Gliedmaßenfehlbildung, Schädigung und Verlust von Gliedmaßen
- Schädigung des Nervensystems wie z. B. Querschnittslähmung
- Spaltbildung des Gesichtes oder des Rumpfes wie z. B. die Lippen-Kiefer-Gaumen-Spalte oder Spina bifida
- Erkrankung, Schädigung oder Fehlfunktion eines inneren Organs oder der Haut
- Behinderung in Folge von Gefäß- oder Herzerkrankungen, Stoffwechselstörungen oder Erkrankungen des Nervensystems
- Behinderung in Folge von Erkrankungen durch bösartige Neubildungen
- Blindheit oder erhebliche Sehminderung
- Gehörlosigkeit oder erhebliche Hörminderung
- Störungen des Stimm-, Sprech- und Sprachvermögens

1.2 Geistige Behinderungen

Eine geistige Behinderung liegt vor, wenn die intellektuellen Funktionen, die Persönlichkeitsentwicklung oder das Sozialverhalten deutlich beeinträchtigt sind. Vor der Geburt entstandene Entwicklungsstörungen sind z. B. durch Genmutationen und Chromosomenaberrationen, Infektionen im Mutterleib oder Noxen wie Alkohol und andere Gifte verursacht. Manchmal erfolgt leider auch unter der Geburt eine Hirnschädigung, die dann zu einer geistigen Behinderung führt.

Bei den meisten geistig behinderten Kindern ist bereits die statomotorische Entwicklung (damit ist Sitzen, Stehen, Laufen gemeint) verzögert. Auch das Sozialverhalten weicht von dem der Altersgenossen in Form von mangelnder Kontaktaufnahme, verzögertem Reaktionsvermögen oder eingeschränktem Interesse ab. Die sprachliche Entwicklung erfolgt langsam oder bleibt sogar aus. Das Einüben von Verrichtungen des täglichen Lebens dauert länger oder ist dauerhaft nur durch stetige Begleitung möglich.

1.3 Seelische Behinderungen

Folgende Erkrankungen bewirken eine seelische Behinderung:

- körperlich nicht begründbare Psychosen
- seelische Störungen als Folge von Krankheiten und Verletzung des Gehirns, von Anfallsleiden oder von anderen Krankheiten oder körperlichen Beeinträchtigungen
- Verhaltens- und emotionale Störungen
- Neurosen oder Persönlichkeitsstörungen

1.4 Mehrfachbehinderungen

Bei mehrfach behinderten Menschen liegen verschiedene Behinderungen unabhängiger Funktionssysteme vor. Es bestehen z. B. neben Körperbehinderungen auch seelische oder geistige Erkrankungen. Mehrfachbehinderungen sind in der Regel Folge eines frühkindlichen Hirnschadens. Als nachgeburtliche Ursachen kommen jedoch auch Folgen von Hirnverletzungen, Hirnentzündungen, Hirnhautentzündungen oder Schwäche der Herz-Lungen-Funktion vor.

1.5 Entwicklungsverzögerungen

Eine Entwicklungsverzögerung liegt vor, wenn der Entwicklungsstand eines Kindes nicht der Altersnorm entspricht. Dies bedeutet jedoch nicht gleich Behinderung, da der

Entwicklungsrückstand durch entsprechende Nachreife oft aufgeholt werden kann. Fördermaßnahmen unterstützen dabei den Prozess der Nachreife. Je früher die Hilfe einsetzt, desto erfolgversprechender ist sie.

Die Entwicklungsverzögerung kann anhand von standardisierten Entwicklungstests ermittelt werden. Dabei werden die sogenannten Grenzsteine der Entwicklung im Bereich von Körper- und Feinmotorik, Sprache, Kognition, der Selbständigkeit und der sozial-emotionalen Entwicklung des Kindes abgefragt. Grenzsteine der Entwicklung sind Entwicklungsziele, die 90-95% der Kinder einer definierten Population zu einem bestimmten Alter erreichen. Dabei darf nicht vergessen werden, dass die kindliche Entwicklung sehr individuell, variationsreich und extrem komplex verläuft.

1.6 Lernbehinderung

Im Unterschied zur klar definierten Behinderung wie der geistigen oder Körperbehinderung ist eine Lernbehinderung nicht eindeutig definiert. Es handelt sich dabei eher um einen Arbeitsbegriff, durch den ein Anspruch auf spezifische Hilfe für Kinder und junge Menschen signalisiert wird. Diese Kinder unterliegen längerfristig erheblichen Beeinträchtigungen in ihren Entwicklungs-, Lern- und Bildungsmöglichkeiten.

Lernbehinderungen kommen ebenso wie Leistungs- und Intelligenzrückstände durch vielerlei Einflüsse zustande. Sie werden im Verlauf der individuellen Entwicklung verstärkt, wenn die Lernbehinderten nicht gezielt unterstützt werden. Im Vordergrund derzeitiger pädagogischer und rehabilitativer Bemühungen steht daher der Aspekt der frühen Förderung.

Unterstützung finden Betroffene vor der Einschulung in heilpädagogischer Förderung, später in Förderschulen (s. Kapitel 5).

2. Leistungsträger und weitere Dienste

2.1. Gesetzliche Grundlage: Die Sozialgesetzbücher

Für behinderte Menschen und ihre Familien gibt es eine Vielzahl von Leistungen, deren Grundlage nicht ein einzelnes Gesetz ist, sondern in vielen verschiedenen Gesetzen geregelt wird. Dadurch wird das Recht der behinderten Menschen oftmals unübersichtlich und schwer verständlich. Schlimmstenfalls kann es dazu führen, dass Betroffene ihre rechtlichen Möglichkeiten nicht kennen und damit auch nicht ausschöpfen.

Die rechtlichen Grundlagen für behinderte Menschen sind in den Sozialgesetzbüchern niedergeschrieben. Seit dem 01.07.2001 ist das neunte Sozialgesetzbuch (SGB IX) das neue Recht für behinderte Menschen mit einer Vielzahl von Neuerungen und Änderungen, zuletzt geändert Art. 3 G vom 14.12.2012. Behinderte oder von Behinderung bedrohte Menschen sollten ihre eigenen Belange soweit wie möglich selbst und eigenverantwortlich bestimmen können. So lautet das Leitmotiv des neuen Sozialgesetzbuches „Rehabilitation und Teilhabe“. Teilhabe bedeutet dabei, dass durch notwendige Sozialleistungen behinderte Menschen die Hilfen erhalten sollen, die sie benötigen, um am Leben in der Gesellschaft teilnehmen zu können, Benachteiligungen zu vermeiden oder ihnen entgegenzuwirken.

Die Sozialgesetzbücher IV, VII, VIII sowie XI und XII bieten darüber hinaus die Grundlage für die Erbringung von Leistungen durch die Rehabilitationsträger bzw. die Pflegeversicherung.

Als Rehabilitations- und damit Kostenträger gelten:

- die Träger der Sozialhilfe
- die Träger der öffentlichen Jugendhilfe
- die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung
- die gesetzlichen Krankenkassen
- die Bundesagentur für Arbeit
- die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung und die Träger der Alterssicherung der Landwirte
- die Träger der Kriegsopferversorgung und die Träger der Kriegsopferfürsorge im Rahmen des Rechts der sozialen Entschädigung bei Gesundheitsschäden.

2.2 Gemeinsame Servicestellen für Rehabilitation

Auf Grundlage des SGB IX sind in jedem Landkreis und jeder kreisfreien Stadt Servicestellen der Rehabilitationsträger eingerichtet worden. Diese gemeinsamen Servicestellen haben die Aufgabe, behinderte Menschen kostenlos zu beraten und zu unterstützen.

Zu den zuletzt aufgeführten Leistungen zählen gemäß § 55 SGB IX z.B. Hilfsmittel, heilpädagogische Leistungen/Frühförderung für Kinder, die noch nicht eingeschult sind; Hilfen zur Förderung der Verständigung mit der Umwelt; Hilfen zum Erwerb praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten, die erforderlich und geeignet sind, behinderten Menschen, die für sie erreichbare Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen; Hilfen bei der Beschaffung, dem Umbau und der Ausstattung sowie der Erhaltung einer Wohnung; Hilfen zum selbstbestimmten Leben in betreuten Wohnmöglichkeiten sowie Hilfen zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben .

2.4 Eingliederungshilfe

Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es, eine drohende Behinderung zu verhüten oder eine Behinderung und deren Folgen zu beseitigen bzw. zu mildern und behinderte Menschen in die Gesellschaft einzugliedern und die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen. Diese Leistungen sind in den §§ 53 und 54 SGB XII aufgeführt. In § 53 wird erklärt, was die Aufgabe der Eingliederungshilfe ist und wer leistungsbe-rechtigt ist, im § 54 werden die Leistungen der Eingliederungshilfe aufgelistet. Diese Gesetze können im Internet unter www.sozialgesetzbuch.de eingesehen werden. Typische Leistungen sind hierbei:

- Im Bereich der Leistungen für Kinder: Ambulante Frühförderung, interdisziplinäre Frühförderung, Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung, Internate sowie die Förderung der Integration geistig und körperlich behinderter Kinder in Kindergärten und allgemeinbil-den Schulen.
- Kinder, die sowohl Frühförderung als auch therapeutische Leistungen benötigen (Logo-, Ergo-, Physiotherapie) können nach Verordnung des Kinderarztes eine sogenannte Komplexleistung in einer interdiszi-plinären Frühförderstätte (Bad Segeberg, Kaltenkirchen, Norderstedt) in Anspruch nehmen.
- Im Bereich Wohnen: Stationäre Einrichtungen (Wohnheim), ambulantes betreutes Wohnen, teilstationäres Wohnen, z.B. auch in einer Wohn-gemeinschaft.
- Im Bereich Arbeit: Werkstätten für Menschen mit Behinderung, Tages-förderstätten, sonstige Beschäftigungsstätten.
- Im Bereich von Schule und Ausbildung: Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung sowie Hilfen bei der schulischen Ausbildung für einen angemessenen Beruf oder Hilfe zur Ausbildung für eine sonstige an-gemessene Tätigkeit

oder aber weitere Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft nach § 55 SGB IX.

Die Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und zur Teilhabe am Arbeitsleben entsprechen jeweils den Rehabilitationsleistungen der gesetzlichen Krankenversicherung und der Bundesagentur für Arbeit.

Anträge auf Eingliederungshilfe sind im Fachbereich „Soziales, Jugend, Bildung“ zu stellen. Die Ansprechpartnerinnen sind im Kreishaus, Hamburger Str. 30, 23795 Bad Segeberg, zu erreichen. Ansprechpartnerinnen der Eingliederungshilfe sind derzeit Frau Gripp und Frau Lindhorst, Tel.: 04551/951-471 und -690.

Neben den Sachbearbeitern arbeiten im Fachbereich „Soziales, Jugend, Bildung“ auch Hilfeplaner. Hilfeplaner sind in der Regel Sozialpädagoginnen und –pädagogen, die fallbezogen in Zusammenarbeit mit den Eltern, behandelnden Ärzten, Therapeuten, hilfebringenden Einrichtungen und ggf. den Ärztinnen des Gesundheitsamtes einen individuellen Hilfeplan erstellen, um die Förderung des behinderten oder von Behinderung bedrohten Kindes so optimal und effizient wie möglich zu gestalten.

2.5. Persönliches Budget

Das persönliche Budget ist seit dem 01.01.2008 eine neue Leistungsform zur Teilhabe am gemeinschaftlichen Leben. Beim persönlichen Budget werden dem behinderten Menschen keine Sachleistungen zur Verfügung gestellt, sondern es wird ihm ein Geldbetrag für alltägliche und regelmäßig wiederkehrende Bedarfe ausgezahlt, mit dem er seinen Teilhabebedarf decken kann. Der behinderte Mensch bestimmt nun selbständig, welche Leistungen er bei welchem Anbieter einkauft. Typische budgetfähige Leistungen können Hilfen zur Mobilität, Hilfen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft, Hilfen zur häuslichen Pflege und häuslichen Krankenpflege, regelmäßige Hilfen zum Erreichen des Ausbildungs- oder Arbeitsplatzes (Fahrkosten), regelmäßige Hilfs- und Heilmittel sowie auch Hilfen zum Wohnen sein.

Das persönliche Budget stellt somit einen Schritt zur Stärkung des Selbstbestimmungsrechts behinderter Menschen dar und ist im § 17 SGB IX geregelt. Das persönliche Budget kann auch von mehreren beteiligten Leistungsträgern als „trägerübergreifende Komplexleistung“ genutzt werden.

Das persönliche Budget wird auf Antrag gewährt. Träger sind z.B. die gesetzliche Krankenversicherung (SGB V), der Sozialhilfeträger (SGB XII), die Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII), die Arbeitsagentur (SGB III), die gesetzliche Rentenversicherung (SGB VI), die Pflegekasse (SGB XI) und die Integrationsämter.

Wer sich einmal für ein persönliches Budget entschieden hat, ist nicht dauerhaft an diese Leistungsform gebunden. Ein behinderter Mensch kann wieder zur Sachleistung zurückkehren (z.B. Kostenübernahme für Dienstleistungen einer Einrichtung), falls er es wünscht.

2.6. Leistungsträger öffentliche Jugendhilfe

Die öffentliche Jugendhilfe ist für seelisch behinderte oder von einer seelischen Behinderung bedrohte Kinder und Jugendliche zuständig. Der Jugendhilfeträger erbringt Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft (gemäß § 35 a SGB VIII).

Anspruchsberechtigt sind hierbei Kinder und Jugendliche, deren seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als 6 Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist. Diese Leistungen nach SGB VIII für seelisch Behinderte oder von einer Behinderung bedrohte Kinder und Jugendliche gehen Leistungen nach dem SGB XII (Eingliederungshilfe beim Jugendamt) vor. Die Hilfe wird je nach Bedarf individuell in ambulanter Form in Tageseinrichtungen oder in anderen teilstationären Einrichtungen durch geeignete Pflegepersonen sowie durch stationäre Wohnformen geleistet.

Anträge auf Leistungen der öffentlichen Jugendhilfe sind beim Jugendamt zu stellen, das gemeinsam mit dem Sozialamt als Fachbereich „Soziales, Jugend, Bildung“ im Kreishaus, Hamburger Str. 30, 23795 Bad Segeberg Tel.: 04551/951-0, für den Kreis Segeberg zu erreichen ist.

Ausnahme ist die Stadt Norderstedt, die ihr eigenes Jugendamt mit folgender Anschrift hat: Jugendamt Norderstedt, Allgemeiner Sozialer Dienst, Rathausallee 50, 22856 Norderstedt Tel.: 040/53595-40.

2.7. Der Allgemeine Soziale Dienst (ASD)

Der Allgemeine Soziale Dienst im Kreis Segeberg hilft allen rat- und hilfesuchenden Menschen, insbesondere Kindern, Jugendlichen, jungen Volljährigen und Eltern in unterschiedlichsten Problemlagen. Der ASD berät z.B. bei Erziehungsproblemen, Familienkrisen (Partnerschaft, Trennung, Scheidung, Misshandlung) und unterstützt beim Suchen von gezielten Hilfeformen (z.B. Jugendhilfemaßnahmen).

Im Kreis gibt es folgende Dienststellen für sozialpädagogische Hilfen:

Stadt Norderstedt, Amt für Familie und Soziales, Fachbereich Jugend, Rathausallee 50, 22846 Norderstedt,
Tel.: 040/53595-401.

Sozialraum Bad Segeberg, Amt Trave-Land und Leezen:
Dienststelle Bad Segeberg, Hamburger Str. 30, 23795 Bad Segeberg,
Tel.: 04551/951-0.

Sozialraum Kaltenkirchen und Umgebung:
Dienststelle Kaltenkirchen, Flottkamp 13 c, 24568 Kaltenkirchen,
Tel.: 04191/9123-0.

Sozialraum Henstedt-Ulzburg und Umgebung / Itzstedt und Umgebung:
Dienststelle Kaltenkirchen, Flottkamp 13 c, 24568 Kaltenkirchen,
Tel.: 04191/9123-0.

Sozialraum Wahlstedt und Umgebung:
Dienststelle Wahlstedt, Adlerstr. 13, 23812 Wahlstedt,
Tel.: 04554/6065-95.

Sozialraum Bad Bramstedt, Amt Bad Bramstedt-Land und Boostedt:
Dienststelle Bad Bramstedt, Bleeck 15, 24576 Bad Bramstedt,
Tel.: 04192/81683-0.

Sozialraum Amt Bornhöved-Trappenkamp und Amt Boostedt-Rickling (ohne Boostedt):
Dienststelle Bornhöved, Lindenstr. 5a, 24619 Bornhöved,
Tel.:04323/80500-0

2.8. Leistungsträger Gesetzliche Unfallversicherung

Hat ein Kind oder Jugendlicher im Rahmen eines Versicherungsfalles einen Gesundheitsschaden erlitten (z.B. im Kindergarten, der Schule oder am Ausbildungsplatz oder als Wegeunfall), tritt als Leistungsträger die gesetzliche Unfallversicherung (SGB VII) ein. Ziel der Leistungen ist, den durch den Versicherungsfall verursachten Gesundheitsschaden zu beseitigen oder zu bessern, seine Verschlimmerung zu verhüten und seine Folgen zu mindern. Den unfallverletzten Kindern und Jugendlichen soll ihren Fähigkeiten entsprechend eine allgemeine Schulbildung und Hilfe zur Bewältigung der Anforderungen des täglichen Lebens ermöglicht werden und schließt die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft mit dem Ziel, ein möglich selbständiges Leben zu führen, ein. Es werden ergänzende Leistungen zur Heilbehandlung und zu Leistungen zur Teil-

habe am Arbeitsleben und am Leben in der Gemeinschaft erbracht, darüber hinaus Leistungen bei Pflegebedürftigkeit. Ein weiteres Ziel ist, dem Versicherten einen dessen Neigungen und Fähigkeiten entsprechenden Platz im Arbeitsleben zu sichern.

2.9.1. Leistungen der sozialen Pflegeversicherung

Die soziale Pflegeversicherung (PV) wurde 1995 eingeführt (SGB XI). Im Verlauf der Jahre wurde eine grundlegende Reform notwendig, und so wurde zum 1.1.15 das erste von zwei Pflegestärkungsgesetzen eingeführt. Ziel ist es, vor allem die ambulante Pflege zu stärken, damit Pflegebedürftige so lange wie möglich in ihrer gewohnten Umgebung verbleiben können.

Pflegebedürftig im Sinne des Pflegegesetzes sind Personen, die wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des Lebens auf Dauer, voraussichtlich für mindestens 6 Monate, in erheblichem Umfang oder höherem Maße der Hilfe bedürfen.

Die Hilfen werden im Einzelfall nach einem festzustellenden „Grad der Pflegebedürftigkeit“ in Form von Pflegegeld, Sach- bzw. Erstattungsleistungen oder in kombinierter Leistung gewährt. Zusätzlich können Betreuungs- (und Entlastungs-)Leistungen, Pflege-/ Hilfsmittel und technische Hilfen sowie Zuschüsse für die Anpassung des individuellen Wohnumfeldes beantragt werden. Die Kosten werden jeweils im Rahmen von Höchstsätzen erstattet, die Pflegeversicherung ist mithin keine Vollversicherung.

Träger der Pflegeversicherung sind die Pflegekassen, die bei den gesetzlichen und privaten Krankenkassen errichtet wurden, aber ihre Aufgaben in eigener Verantwortung wahrnehmen. Alle gesetzlich krankenversicherten Personen sind von Gesetzes wegen in der sozialen Pflegeversicherung versichert.

Die Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII (Sozialhilfe) tritt nur dann ein, wenn z. B. keine Krankenversicherung vorhanden ist oder Entschädigungsleistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz oder der gesetzlichen Unfallversicherung den Vorrang haben. Leistungen der PV müssen beantragt werden.

Die Pflegekasse lässt vom Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK) ein Gutachten anfertigen, um die Pflegebedürftigkeit und den Pflegeaufwand festzustellen. Für privat versicherte Personen erfolgt die Prüfung durch einen ärztlichen Dienst (Mediproof GmbH). Bei nicht bestehender Pflegeversicherung begutachtet das Gesundheitsamt.

Die Entscheidung, welche Pflegestufe vorliegt, trifft die Pflegekasse unter maßgeblicher Berücksichtigung des Pflegegutachtens. Bei der Begutachtung ist zu berücksichtigen, dass nicht die Schwere der Erkrankung oder Behinderung, sondern allein der aus der konkreten Schädigung und Beeinträchtigung der Aktivitäten resultierende Hilfebedarf in Bezug auf die gesetzlich definierten Verrichtungen als Grundlage der Bestimmung der Pflegebedürftigkeit dient. Eine Pflegestufe liegt erst dann vor, wenn die gesamte Hilfe (Grundpflege und hauswirtschaftliche Versorgung) und zusätzlich für die Grundpflege

alleine jeweils ein bestimmter Mindestzeitaufwand erreicht ist. Bei der hauswirtschaftlichen Versorgung werden Pauschalwerte verwendet.

Pflegestufe 0 - Pflegebedürftigkeit, bei der die Grundpflege nicht mehr als 45 Minuten pro Tag beträgt

Pflegestufe I - erhebliche Pflegebedürftigkeit, d.h. durchschnittlicher Hilfebedarf mindestens 90 Minuten pro Tag. Auf die Grundpflege müssen dabei täglich mehr als 45 Minuten entfallen.

Pflegestufe II - schwere Pflegebedürftigkeit, d.h. durchschnittlicher Hilfebedarf mindestens 180 Minuten pro Tag mit einem Grundpflegebedarf von mindestens 120 Minuten täglich.

Pflegestufe III - schwerste Pflegebedürftigkeit, d.h. durchschnittlicher Hilfebedarf mindestens 300 Minuten pro Tag. Der Anteil an der Grundpflege muss mindestens 240 Minuten täglich betragen und es muss auch nachts (zwischen 22 und 6 Uhr) regelmäßig Grundpflege anfallen.

Wenn der Pflegeaufwand das Maß der Pflegestufe III weit übersteigt, kann die Pflegekasse zur Vermeidung einer besonderen Härte zusätzliche Pflegesachleistungen und vollstationäre Pflegeleistungen gewähren (sog. „Härtefall“, ein Pflegedienst muss beteiligt sein).

Für Kinder gelten besondere, nach dem Alter abgestufte Werte zur Bemessung der Pflegezeiten, die sich nur an dem durch Krankheit oder Behinderung bedingten zusätzlichen Pflegebedarf gegenüber normal entwickelten Kindern gleichen Alters orientieren. Dies führt u.a. dazu, dass im ersten Lebensjahr nur ausnahmsweise eine Pflegestufe erreicht wird.

Demenzkranke, geistig und psychisch Behinderte

Personen mit mindestens „erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz“ gemäß § 45 a SGB XI sowie einem Hilfebedarf im Bereich der Grundpflege und der hauswirtschaftlichen Versorgung erhalten – nach dem Grad der Einschränkung gestaffelt – neben zusätzlichen Betreuungs- (und Entlastungs-)Leistungen (als Erstattungsleistungen) darüber hinaus auch Sach- bzw. Erstattungsleistungen oder Pflegegeld in der sogenannten **Pflegestufe 0** und Leistungsverbesserungen bei Pflegestufe 1 und 2.

Definiert wird der Begriff Alltagskompetenz damit, dass ein Erwachsener seine alltäglichen Verrichtungen innerhalb seiner Kultur selbständig und unabhängig in eigenverantwortlicher Weise erfüllen kann. Ist das nicht der Fall, so benötigt diese Person Hilfe. Der Hilfebedarf wird durch ein sogenanntes Screening und Assessment im Zusammenhang mit Alltagsverrichtungen während der Begutachtung bestimmt. Die Einschränkung der Alltagskompetenz wird zwischen „erheblich eingeschränkt“ und „in erhöhtem Maße

eingeschränkt“ differenziert. Auch bei Kindern kann eine eingeschränkte Alltagskompetenz vorliegen. Der Grad der Einschränkung wird bestimmt durch das Screening und Assessment im Vergleich zu einem gleichaltrigen, altersentsprechend entwickelten gesunden Kind.

Leistungsansprüche im Überblick

Wird eine versicherte Person zu Hause gepflegt, kann diese zwischen Pflegegeld (Pflege durch Angehörige, Bekannte, Nachbarn) und Pflegesachleistung (Einsatz eines ambulanten Pflegedienstes) wählen. Beides kann auch miteinander kombiniert werden.

1. Pflegegeld

Pflegestufe 1	244.00 €
Pflegestufe 2	458.00 €
Pflegestufe 3	728.00 €

2. Pflegesachleistungen

Pflegestufe 1	468.00 €
Pflegestufe 2	1.144.00 €
Pflegestufe 3	1.612.00 €
Härtefall	1.995.00 €

3. Teilstationäre Pflege (Tages- /Nachtpflege)

Leistungen der teilstationären Pflege können mit anderen ambulanten Sach- bzw. Erstattungsleistungen und/oder dem Pflegegeld kombiniert werden.

Pflegestufe 0 mit eingeschränkter Alltagskompetenz	231.00 €
Pflegestufe 1	468.00 €
Pflegestufe 1 mit eingeschränkter Alltagskompetenz	689.00 €
Pflegestufe 2	1.144.00 €
Pflegestufe 2 mit eingeschränkter Alltagskompetenz	1.298.00 €
Pflegestufe 3	1.612.00 €
Pflegestufe 3 mit eingeschränkter Alltagskompetenz	1.612.00 €

4. Vollstationäre Pflege

Pflegestufe 1	1.064.00 €
Pflegestufe 2	1.330.00 €
Pflegestufe 3	1.612.00 €
Härtefall	1.995.00 €

5. Leistungen für Versicherte mit erheblichem allgemeinem Betreuungsbedarf nach § 45a SGB XI

Bis zu 104 € / Monat (als Sach- /Erstattungsleistung) bei Alltagskompetenz „erheblich eingeschränkt“ und bis zu 208 €/Monat bei Alltagskompetenz „in erhöhtem Maße eingeschränkt“. Der Betrag wird zusätzlich zum Pflegegeld- bzw. zu den Sachleistungen gezahlt. Es handelt sich dabei um einen Zuschuss, der zweckgebunden nur für Sach- und Erstattungsleistungen in Betracht kommt und sich auf Angebote bezieht, die der Entlastung pflegender Angehöriger dienen.

Pflegegeld

Pflegestufe 0	123.00 €
Pflegestufe 1	316.00 €
Pflegestufe 2	545.00 €
Pflegestufe 3	728.00 €

Pflegesachleistungen

Pflegestufe 0	231.00 €
Pflegestufe 1	689.00 €
Pflegestufe 2	1.298.00 €
Pflegestufe 3	1.612.00 €
Härtefall	1.995.00 €

5. Pflege in vollstationären Einrichtungen der Hilfe für behinderte Menschen nach § 43a SGB XI

Pflegebedürftige in Pflegestufe I, II und III erhalten 10% des Heimentgeldes, höchstens 266 €/Monat.

6. Häusliche Pflege bei Verhinderung der Pflegeperson nach § 39 SGB XI

Hat die private Pflegeperson Urlaub oder ist sie durch Krankheit vorübergehend an der Pflege gehindert, übernimmt die Pflegeversicherung die Kosten einer Ersatzpflege für bis zu 6 Wochen pro Kalenderjahr. Die Aufwendungen sind grundsätzlich auf den 1,5fachen Betrag des Pflegegeldes der festgestellten Pflegestufe beschränkt. Es werden Leistungen bei Pflegestufe 0 und eingeschränkter Alltagskompetenz sowie bei Pflegestufe I, II und III übernommen. Die Leistung erfolgt ausschließlich dann, wenn die Pflegeperson die versicherte Person vor der erstmaligen Verhinderung mindestens 6 Monate gepflegt hat. Im Einzelfall ist eine Erstattung bis zu 1.612.00€ je Kalenderjahr möglich, wenn die Pflegeperson nicht mit dem Pflegebedürftigen bis zum 2. Grad verwandt oder verschwägert oder mit dieser in häuslicher Gemeinschaft lebt. Außerdem kann bis zu 50 % des Leistungsbetrages für Kurzzeitpflege künftig zusätzlich für Verhinderungspflege ausgegeben werden. Die Verhinderungspflege kann dadurch auf max. 150 % des bisherigen Betrages ausgeweitet werden, der für die Verhinderungspflege in Anspruch genommene Erhöhungsbetrag wird auf den Leistungsbetrag für eine Kurzzeitpflege angerechnet.

7. Kurzzeitpflege

Betrifft Pflegebedürftige, die nur für eine begrenzte Zeit auf vollstationäre Pflege angewiesen sind, beispielsweise zur Krisenbewältigung bei der häuslichen Pflege oder Übergangsweise im Anschluss an einen Krankenhausaufenthalt. Sie erhalten bei Pflegestufe 0 mit eingeschränkter Alltagskompetenz, sowie bei Pflegestufe I, II und III bis zu 4 Wochen pro Kalenderjahr bis zu 1.612.00 €. Der im Kalenderjahr bestehende und noch nicht verbrauchte Leistungsbetrag für Verhinderungspflege kann auch für Leistungen der Kurzzeitpflege eingesetzt werden. Dadurch kann der Leistungsbetrag der Kurzzeitpflege maximal verdoppelt werden; parallel dazu kann die Zeit für die Inanspruchnahme von 4 auf 8 Wochen ausgeweitet werden.

Weitere Leistungsübersicht

- Zusätzliche niedrigschwellige Entlastungsleistungen (für Personen in Pflegestufe I, II und III ohne eingeschränkte Alltagskompetenz) nach § 45 b SGB XI, monatlich bis zu 104 €. Es handelt sich um einen Zuschuss, der zweckgebunden und nur für Sach- /Erstattungsleistungen in Betracht kommt, die der Entlastung pflegender Angehöriger dient.
- Leistungen für nicht professionell pflegende Personen betrifft Personen, die einen Pflegebedürftigen in dessen häuslicher Umgebung mindestens 14 Stunden wöchentlich pflegen und keine erwerbsmäßige Tätigkeit über 30 Stunden wöchentlich ausüben. Zur sozialen Sicherung werden für diese Personen Beiträge zur Rentenversicherung gezahlt; die Beiträge sind gestaffelt. Außerdem ist die Pflegeperson versichert (Unfallversicherung, Arbeitslosenversicherung u. ä.).
- Pflegeunterstützungsgeld wird gewährt bei 10-tägiger Auszeit im Akutfall mit Lohnersatzleistung zwecks Organisation einer neuen Pflegesituation.
- Sechs Monate Pflegezeit mit zinslosem Darlehen und Rechtsanspruch für Beschäftigte, die sich nach dem Pflegezeitgesetz für eine Freistellung entscheiden. Dient einer besseren Absicherung des Lebensunterhaltes.
- Leistungen zur Finanzierung einer Präsenzkraft in selbst organisierten Wohngruppen nach § 28a SGB XI. Pflegebedürftige mit Pflegestufe 0 und eingeschränkter Alltagskompetenz, Pflegestufe I, II und III erhalten eine Pauschale von 205 €/Monat, wenn mindestens 3 Pflegebedürftige zusammen wohnen.
- Schulung pflegender Angehöriger und ehrenamtlich tätiger Pflegepersonen
- Pflegeberatung
- Anspruch auf Pflege-/Hilfsmittel (bis zu 40 €/Monat für Verbrauchsartikel)
- Anpassungen des individuellen Wohnumfeldes (Erstattung bis zu 4.000 €)

Pflegebedürftige und deren Angehörige haben nach einem Erstantrag bei der Pflegekasse Anspruch auf ein umfassendes Beratungsgespräch, auf Wunsch auch zu Hause.

2.9.2. Die Gesetzliche Krankenversicherung

Die Krankenversicherung gewährt Leistungen zur Früherkennung und Behandlung von Krankheiten. Der Leistungsumfang der gesetzlichen Krankenversicherung ist im 5. Sozialgesetzbuch (SGB V) festgelegt, während sich die Leistungspflicht der privaten Krankenkassen nach dem jeweiligen Versicherungsvertrag (Police) richtet.

Einige wichtige Krankenleistungen werden noch im Einzelnen im Kapitel 6 besprochen.

2.9.3. Die Gutachten- und Beratungsfunktion des Gesundheitsamtes

Die Aufgaben des Gesundheitsamtes sind im § 59 des 12. Sozialgesetzbuches (SGB XII) geregelt. Das Gesundheitsamt oder die durch Landesrecht bestimmte Stelle hat hierbei die Aufgabe, behinderte Menschen und deren Sorgeberechtigte zu beraten. Die Ärztinnen und Ärzte des Gesundheitsamtes stehen im engen Kontakt zu Rehabilitations- und Kostenträgern wie dem Sozialamt und dem Jugendamt. Um zu entscheiden, ob bei einem Kind oder Jugendlichen eine wesentliche, nicht nur vorübergehende Behinderung besteht oder droht, wird oftmals das Gesundheitsamt beauftragt, ein Gutachten durchzuführen. Das bedeutet, dass das behinderte Kind und seine Eltern im Auftrag des Kostenträgers vom Gesundheitsamt zu einer Untersuchung eingeladen werden. Die Ärztin oder der Arzt untersucht das Kind, wertet bereits vorhandene ärztliche Berichte aus, berät die Eltern und teilt dann dem Kostenträger die medizinische Einschätzung und Empfehlung mit. Die Entscheidung über Genehmigung des Antrages fällt dann der entsprechende Sachbearbeiter des Rehabilitations- bzw. Kostenträgers.

Derzeit arbeiten im Kreis Segeberg fünf Ärztinnen im Kinder- und Jugendärztlichen Dienst unter Leitung von Frau Dr. Hakimpour-Zern:

- Frau Siegert, Sekretariat Frau Herrnsdorf, Tel. 04551-951-637
- Frau Tille, Sekretariat Frau Herrnsdorf, Tel. 04551-951-637
- Frau Dr. Buxmann Sekretariat Frau Brüggen, Tel. 04551-951-330
- Frau Dr. Schwock, Sekretariat Frau Kuhls, Tel. 04551-951-377
oder 040-51208281
- Frau Dr. Zenkl, Sekretariat Frau Hansen, Tel. 04551-951-357 und
- Frau Dr. Krüger, Sekretariat Frau Vidal, Tel. 04551-951-464.

Zu erreichen sind die Ärztinnen, die viel im Außendienst tätig sind, am besten Freitag vormittags unter oben aufgeführten Telefonanschlüssen im Gesundheitsamt Kreis Segeberg, Hamburger Str. 30 in 23795 Bad Segeberg .

2.10. Schwerbehinderung und Landesamt für Soziale Dienste

Das 9. Sozialgesetzbuch, die Steuergesetze sowie eine Reihe weiterer Gesetze bieten behinderten Menschen zum Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile oder Mehraufwendungen eine Reihe von Rechten, Hilfen und Einsparungsmöglichkeiten. Diese Nachteilsausgleiche können überwiegend nur genutzt werden, wenn die Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch nachgewiesen wurde. Zuständig für das Aussprechen einer Schwerbehinderung ist das Landesamt für Soziale Dienste (Versorgungsamt). Auf Antrag wird hier die Schwerbehinderteneigenschaft festgestellt und ein Schwerbehindertenausweis ausgestellt. Die Anschrift des für den Kreis Segeberg zuständigen Landesamtes für Soziale Dienste lautet: Außenstelle Lübeck, Große Burgstr. 4 in 23552 Lübeck, Telefon: 0451 -14060, Fax-Nr.: 0451-1406499.

2.10.1 Der Schwerbehindertenausweis

Das Formular zum Antrag nach dem Schwerbehindertenrecht erhält man entweder direkt beim Versorgungsamt, kann aber auch durch andere Ämter wie z. B. das Gesundheitsamt oder durch die Behindertenbeauftragte ausgehändigt werden. Auch Online über das Internet ist ein Antrag möglich.

Nach Zusendung des Antrages an das Landesamt für Soziale Dienste stellt das Versorgungsamt anhand der Schwere der behinderungsbedingten Funktionsbeeinträchtigungen den Grad der Behinderung (GdB) fest. Beträgt der GdB mindestens 50, liegt eine Schwerbehinderung vor und es wird ein Schwerbehindertenausweis ausgestellt. Das Versorgungsamt prüft außerdem, ob die Voraussetzung für bestimmte Merkzeichen vorliegt, die im Schwerbehindertenausweis eingetragen werden können und zur Inanspruchnahme bestimmter Nachteilsausgleiche berechtigen.

Folgende **Merkzeichen** können im Schwerbehindertenausweis eingetragen werden:

G „erhebliche Gehbehinderung“: Der Ausweisinhaber ist in seiner Bewegungsfreiheit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt. Hiermit ergeben sich Nachteilsausgleiche im Nahverkehr bzw. bei der Kfz-Steuer

aG „außergewöhnliche Gehbehinderung“: Der Ausweisinhaber ist außergewöhnlich gehbehindert. Dies betrifft z.B. Querschnittsgelähmte oder Doppelbein-Amputierte. Als Parkerleichterung kann man nun vom Straßenverkehrsamt einen Parkausweis erhalten, der beispielsweise erlaubt, das Kfz im eingeschränkten Halteverbot oder auf Parkplätzen zu parken, die durch ein Rollstuhlfahrersymbol gekennzeichnet sind.

H „Hilflosigkeit“: Der Ausweisinhaber ist hilflos, weil er ständig fremder Hilfe bedarf. Hier erfolgen Nachteilsausgleiche wegen der Notwendigkeit dauernder Hilfe in erheblichem Umfang wie z. B. eine unentgeltliche Beförderung durch öffentliche Nahverkehrsmittel.

B „Notwendigkeit ständiger Begleitung“: Der Ausweisinhaber bedarf ständiger Begleitung, was eine Freifahrt für eine Begleitperson im öffentlichen Personenverkehr bewirkt. Dabei schließt das Merkzeichen B nicht aus, dass der behinderte Mensch öffentliche Verkehrsmittel auch ohne Begleitung nutzt.

Bl „Blindheit“: Der Ausweisinhaber ist blind. Auch hier hat man u. a. auf Antrag die Möglichkeit einer unentgeltlichen Beförderung im öffentlichen Straßenverkehr oder erhält einen Parkausweis, der erlaubt, das Kfz im eingeschränkten Halteverbot oder auf Parkplätzen zu parken, die durch ein Rollstuhlfahrersymbol gekennzeichnet sind.

Gl „Gehörlos“: Der Ausweisinhaber ist gehörlos oder erheblich schwerhörig verbunden mit schweren Sprachstörungen.

RF „Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht“: Der Ausweisinhaber erfüllt die landesrechtlich festgelegten gesundheitlichen Voraussetzungen für die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht und Telefongebührenermäßigung. Behinderte Menschen, denen das Versorgungsamt das Merkzeichen RF zuerkannt hat, können beim Sozialamt eine Befreiung von den Fernseh- und Rundfunkgebühren beantragen.

2.10.2 Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft

Das für den Wohnort zuständige Versorgungsamt (im Kreis Segeberg ist es das Amt für Soziale Dienste in Lübeck) stellt nach § 69 SGB IX auf Antrag die Behinderung, den Grad der Behinderung (GdB) und ggf. weitere gesundheitliche Merkmale fest. In der Regel erfolgt dies aus Aktenlage, die im Antrag aufgeführten Ärzte und Kliniken werden durch die Unterschrift des Antragstellers von der Schweigepflicht gegenüber dem Versorgungsamt entbunden. Dieses fordert Befundberichte dort an. Sollten diese nicht ausreichen, kann der Antragsteller auch durch Ärzte des Versorgungsamtes nochmals untersucht werden. Nach Ausstellung des Schwerbehindertenausweises ist die Gültigkeit befristet und kann auf Antrag verlängert werden. Bei Veränderung bzw. Verschlimmerung des Gesundheitszustandes kann eine Änderung des Feststellungsbescheides beim Versorgungsamt beantragt werden (Formular Antragsänderung).

Für Kinder und Jugendliche liegen die gleichen Maßstäbe zugrunde wie bei Erwachsenen. Bei der Beurteilung der Hilflosigkeit sind allerdings neben den regelmäßig wieder-

kehrenden Verrichtungen auch die Anleitung zu diesen Verrichtungen und die Förderung der körperlichen und geistigen Entwicklung einschließlich der notwendigen Betreuung den Hilfeleistungen zuzurechnen. Diese Besonderheit führt dazu, dass anders als bei Erwachsenen auch schon bei niedrigen GdB-Werten Hilflosigkeit vorliegen kann.

2.10.3. Die Behindertenbeauftragten

Aufgabe der Behindertenbeauftragten ist es, Behinderte oder von Behinderung bedrohte Mitbürger zu beraten, Kontakt zu Einrichtungen für Behinderte zu pflegen und Lücken in der Versorgung den politisch Verantwortlichen zu melden. Schon im Grundgesetz steht festgeschrieben, dass niemand wegen seiner Behinderung diskriminiert werden darf (Art. 3, Abs. 3 Grundgesetz).

Behindertenbeauftragte gibt es auf verschiedenen Ebenen, so z. B. die Beauftragten der Bundesregierung für die Belange der behinderten Menschen, die Landesbeauftragten für behinderte Menschen sowie kreiseigene oder kommunale Behindertenbeauftragte.

Als Ansprechpartner für Menschen mit Behinderung in Schleswig-Holstein gibt es seit 1988 einen Landesbeauftragten. Seit 1995 arbeiten Dr. Ulrich Hase und sein Team mit Behinderten-Organisationen zusammen und beraten betroffene Bürgerinnen und Bürger sowie ihre Angehörigen. Der Landesbeauftragte macht Landtag und Landesregierung auf die Anliegen von Menschen mit Behinderung aufmerksam und setzt sich für gleichberechtigte und selbst bestimmte gesellschaftliche Teilhabe der Menschen mit Behinderung ein.

So erreichen Sie den Landesbeauftragten:

Dr. Ulrich Hase
Besuchsadresse: Karolinenweg 1, 24105 Kiel
Postadresse: Postfach 7121, 24171 Kiel
Tel.: 0431/9881620 Fax: 0431/9881621
E-Mail: lb@landtag.ltsh.de

Kommunale Beauftragte/Beiräte der Stadt, Gemeinden und Kreis Segeberg:

Segeberg (Kreisbeauftragter):
Hans-Peter Schreiber
Etzredder 13, 23818 Neuengörs
Tel. 04550/985895
E-Mail: hans-peterschreiber@t-online.de

23795 Bad Segeberg (städt. Beauftragte):

Marianne Böttcher

Schubertweg 2

E-Mail: rum.boettcher@t-online.de

24576 Bad Bramstedt:

Uta Höch

An der Beeckenbrücke 4

Tel. 04192/6980

E-Mail: uta-hoech@gmx.de

24558 Henstedt-Ulzburg:

Juliane Geuke

Rathausplatz 1

Tel. 04193/963260

E-Mail: Behindertenbeauftragte@h-u.de

22846 Norderstedt:

Henriette Schüppler

Rathausallee 50

Tel. 040/53595535

E-Mail: Behindertenbeauftragte@norderstedt.de

24568 Kaltenkirchen:

Yvonne Tschirpke

Tel. 04191/9537838

E-Mail: Behindertenbeauftragte@kaltenkirchen.de

23812 Wahlstedt:

Gabriele Bornheimer

Noreweg 19

01573/1797738

3. Ärztliche Leistungen

3.1 Die ärztliche Vorsorgeuntersuchung bei Schwangeren

Während der Schwangerschaft steht ein umfangreiches Untersuchungsprogramm der Mutterschaftsvorsorge zur Verfügung. Alle vier Wochen wird eine ärztliche Untersuchung durchgeführt, ab der 32. Schwangerschaftswoche sogar alle zwei Wochen. Dreimal im Schwangerschaftsverlauf erfolgt eine Ultraschalluntersuchung. Bei medizinischer Notwendigkeit werden auch weitere spezielle Tests bzw. eine sogenannte Pränataldiagnostik durchgeführt und unter bestimmten Voraussetzungen auch von der Krankenkasse übernommen. Hiermit sollen Abweichungen vom normalen Schwangerschaftsverlauf möglichst früh entdeckt werden. Weiteres Ziel ist es, frühzeitig vermeidbare Faktoren auszuschalten, die zu einer gesundheitlichen Schädigung der Mutter und des heranreifenden Kindes führen könnten.

Die Vorsorgeuntersuchungen werden vom niedergelassenen Frauenarzt durchgeführt, der der werdenden Mutter einen Mutterpass ausstellt, den die Frau bis zur Geburt des Kindes bei sich tragen soll.

Bei Fragen zu den sozialrechtlichen Themen wie Elterngeld, Elternzeit, Kindergeld, Kinderzuschlag und Wohngeld erhalten Sie sowohl vom Arbeitgeber als auch vom zuständigen Arbeitsamt/Jobcenter und auch bei jeder pro familia-Beratungsstelle Auskunft und Beratung.

3.2 Früherkennungsmaßnahmen bei Kindern

Nach Geburt des Kindes wird bereits in der Klinik ein Untersuchungsheft („U-Heft“) für das Neugeborene angelegt. In diesem Heft werden die Ergebnisse der dringend notwendigen Untersuchungen des Früherkennungsprogramms eingetragen. Mittlerweile gibt es 11 kostenlose Vorsorgeuntersuchungen (U1-U7, U7a, U8, U9, J1). Zusätzliche 3 Gesundheitschecks empfiehlt der Berufsverband der Kinder- und Jugendärzte: U10, U11 und J2, die jedoch noch nicht von allen Krankenkassen erstattet werden. Die Erstuntersuchung wird unmittelbar nach der Geburt vorgenommen und hat zum Ziel, lebensbedrohliche Zustände zu erkennen, augenfällige Schäden festzustellen sowie ggf. notwendige Sofortmaßnahmen einzuleiten. In den weiteren Vorsorgeuntersuchungen liegt der Schwerpunkt auf der Prüfung der psychomotorischen Entwicklung des Kindes.

Seit dem 01.04. 2008 ist eine Änderung im Gesetz des öffentlichen Gesundheitsdienstes (GDG) vorgenommen worden. Im Paragraph 7a, in den Absätzen 1-4, wird detailliert das verbindliche Einladungs- und Erinnerungswesen zur Teilnahme an den Früherken-

nungsuntersuchungen bis zur U9 durch die zentrale Stelle nach §2 des Gesetzes zur Durchführung von Regeluntersuchungen (RSG) geregelt. Die zentrale Stelle hat die Aufgabe, eine umfassende Teilnahme an den Früherkennungsuntersuchungen aller Kinder vom dritten Lebensmonat bis zum Alter von 5,5 Jahren zu ermöglichen, um ein sicheres Aufwachsen und die Vermeidung einer Gefährdung der Kinder zu gewährleisten. Besteht seitens der Eltern auch nach schriftlicher Einladung und späterer schriftlicher Erinnerung keine Bereitschaft, die Vorsorgeuntersuchungen durchführen zu lassen, so prüft das Jugendamt, ob gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Kindes vorliegen und bietet ggf. die notwendigen Hilfen an.

Da gerade die frühkindlichen Entwicklungsphasen durch eine hohe Beeinflussbarkeit gekennzeichnet sind, haben Früherkennungsmaßnahmen bei Kindern einen besonders hohen Stellenwert. Die Krankenkassen bieten daher diese Früherkennungsuntersuchung an, die in der Regel von Kinderärzten durchgeführt werden. Auch Allgemeinärzte, die die vorgesehenen Leistungen aufgrund ihrer Kenntnisse und Erfahrungen erbringen können, führen die Vorsorgeuntersuchung gelegentlich durch. Nach Durchführung der Früherkennungsuntersuchung übermitteln die Ärzte der Zentralen Stelle innerhalb von 5 Arbeitstagen Name und Anschrift des Kindes, der gesetzlichen Vertreterin/Vertreters sowie Datum und Bezeichnung der durchgeführten Früherkennungsuntersuchung.

Unabhängig von der Durchführung der Vorsorgeuntersuchungen sollte immer dann, wenn Auffälligkeiten in der Entwicklung des Kindes festgestellt werden, der betreuende Arzt oder Ärztin aufgesucht werden. Hinweise auf Fehlentwicklungen sollten immer ernst genommen, abgeklärt bzw. weiter beobachtet werden!

Bei Bedarf leitet der Arzt eine weitergehende Diagnostik, therapeutische sowie pädagogische Hilfen ein. Je früher die Behandlungen eingeleitet werden, umso größeren Erfolg versprechen sie.

3.3 Diagnostik und Behandlung im Sozialpädiatrischen Zentrum

Stellt der betreuende Kinderarzt Auffälligkeiten fest, überweist er entweder zu spezialisierten Fachkollegen oder sogar zu spezialisierten Einrichtungen, den Sozialpädiatrischen Zentren.

Hier werden Entwicklungsstörungen oder Behinderungen möglichst frühzeitig festgestellt bzw. ausgeschlossen, der Bedarf an ärztlichen oder therapeutischen Leistungen ermittelt sowie die Eltern umfangreich aufgeklärt und beraten.

In diesen Sozialpädiatrischen Zentren wird interdisziplinär gearbeitet. Das bedeutet, dass Ärzte, Psychologen, Krankengymnasten, Sprachheilpädagogen, Sozialpädago-

gen, Heilpädagogen und andere Fachkräfte zusammen arbeiten. Die Kollegen stehen in einem ständigen gegenseitigen Austausch und sind so in der Lage, neben den Schwerpunkten der einzelnen Fachbereiche ein fachübergreifendes Förderkonzept für die Kinder und ihre Familien zu erarbeiten.

Wird ein Kind im Sozialpädiatrischen Zentrum vorgestellt, so steht am Anfang eine kinderärztliche bzw. kinderneurologische Untersuchung. Danach folgen weitere Untersuchungen durch o. g. Fachkräfte. Die Untersuchungsergebnisse und die medizinischen und/oder therapeutischen Behandlungsempfehlungen werden mit den Eltern besprochen, und der behandelnde niedergelassene Arzt erhält einen ausführlichen Bericht. Darüber hinaus arbeitet das Sozialpädiatrische Zentrum eng mit den Frühförderstellen, Therapeuten, Kindergärten und Schulen zusammen. Dies ist ebenso wie die Einbeziehung der Familien die Voraussetzung für eine erfolgreiche Behandlung.

Voraussetzung für eine Anmeldung im Sozialpädiatrischem Zentrum ist die Überweisung durch den niedergelassenen Arzt.

Im Kreis Segeberg gibt es kein eigenes Sozialpädiatrisches Zentrum, folgende Zentren sind jedoch in der näheren Umgebung:

- **Kinderzentrum Pelzerhaken**

Fachklinik für Entwicklungsförderung und Rehabilitation - Sozialpädiatrisches Zentrum

Leitung: Dr. med Wolfgang Broxtermann

Zum Leuchtturm 4

23730 Neustadt/Holstein

Telefon: 04561 / 7109-0

Fax-Nr.: 04561 / 7109-200

- **Werner-Otto-Institut**

Ärztlicher Leiter: Dr. Christian Fricke

Bodelschwinghstr. 23

22337 Hamburg

Telefon: 040 / 5077-02

Fax-Nr.: 040 / 5077-3191

- **Zentrum für Kindesentwicklung**
 Ärztliche Leiterin: Frau Dr. Inge Fleming
 Rümkerstr. 15 - 17
 22307 Hamburg
 Telefonzentrale: 040 / 631 52 18
 Terminvereinbarung: 040 / 450 10 10
 Fax-Nr.: 040 / 632 59 80

- **Sozialpädiatrisches Zentrum Uniklinik Schleswig-Holstein, Campus Kiel, Kinderklinik**
 Ärztlicher Leiter: Prof. Dr. U. Stefani
 Arnold-Heller-Straße
 24105 Kiel
 Telefon: 0431 / 597-1761
 Fax-Nr.: 0431 / 597-1769

- **SPZ Uniklinik Schleswig-Holstein, Campus Lübeck**
 Leitung: Prof. Dr. Ute Thyen
 Ratzeburger Allee 160
 23538 Lübeck
 Telefon: 0451 / 500 62 33
 Fax-Nr.: 0451 / 500 37 83

3.4 Auf Kinder spezialisierte Fachärzte

Neben den niedergelassenen Kinderärzten gibt es noch eine Reihe von Ärzten anderer Fachrichtungen, die sich auf die Behandlung von Kindern spezialisiert haben. So gibt es z.B. Kinderchirurgen, Kinderkardiologen (Herzspezialisten), Kinderradiologen, Ärzte für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychotherapie und viele mehr.

Sollte Ihr Kind einen solchen Facharzt benötigen, überweist Sie Ihr behandelnder Arzt mit entsprechender Fragestellung an den spezialisierten Kollegen.

Einen Überblick, wo in Schleswig-Holstein die teilweise rar gesäten Fachärzte ihre Praxis haben, können Sie im Internet unter www.arztfindex.de gewinnen.

Einen kleinen Auszug über Fachärzte im Kreis Segeberg und näherer Umgebung bietet die folgende Liste (ohne Anspruch auf Vollständigkeit):

Dr. Jörg Rösch
Facharzt für Kinder- und Jugendmedizin
Kleine Seestraße 26
23795 Bad Segeberg
Tel. 04551 967666

Herr Stephan Reuß
Facharzt für Kinder- und Jugendmedizin
Klosterkamp 6
23795 Bad Segeberg
Tel. 04551 82525

Frau Eva Mohsen
Fachärztin für Kinder- und Jugendmedizin
Kurlandstr. 13
24610 Trappenkamp
Tel. 04323 2411

Dr. Jan Fritzsche
Facharzt für Kinder- und Jugendmedizin
Goethestr. 2
24610 Trappenkamp
Tel. 04323 4646

Dr. med. Sabine Bertelsmeier
Fachärztin für Kinder- und Jugendmedizin, Allergologie
Waldstr. 17
23812 Wahlstedt
Tel. 04554 9077-0

Dr. med. Alexander Weise/Sylke Neumann
Fachärzte für Kinder- und Jugendmedizin, Allergologie, Kinderpneumologie
Kisdorfer Weg 3a
24568 Kaltenkirchen
Tel. 04191 2146

Dr. med. Elfi Kleeberg
Fachärztin für Kinder- und Jugendmedizin
Neuer Weg 24
24558 Henstedt-Ulzburg
Tel. 04193 4924

Frau Gülnur Dizman
Fachärztin für Kinder- und Jugendmedizin
Beckersbergstr.2
24558 Henstedt-Ulzburg
Tel. 04193 5985

Frau Bärbel Holtz (Privatpraxis)
Fachärztin für Kinder- und Jugendmedizin
Abschiedskoppel 2
24558 Henstedt-Ulzburg
Tel. 04193 7799858

Zweigstellenpraxis
Dr. med. Jens Allroggen / Dr. Jörg Benzing
Fachärzte für Kinder- und Jugendmedizin
Maurepasstraße 12
24558 Henstedt-Ulzburg
Tel. 04193 91353

Dr. med. Jens Allroggen / Dr. Jörg Benzing
Fachärzte für Kinder- und Jugendmedizin
Ziegenweg 4
25451 Quickborn
Tel. 04106 798500

Dr. med. Susanne Dutzki
Fachärztin für Kinder- und Jugendmedizin
Am Kielortplatz 126
22850 Norderstedt
Tel. 040 5292629

Dr. med. Melanie Lyons/
Dr. med. Mark Lyons
Kinderärzte, Fachärzte für Kinder- und Jugendmedizin
Rathausallee 35-39
22846 Norderstedt
Tel. 040 5262620

Dr. med. Moritz von Bredow
Facharzt für Kinder-und Jugendmedizin
Am Tarpenufer 8
22848 Norderstedt
Tel. 040 5239952

Für Kinder mit besonderer Fragestellung an einen spezialisierten HNO-Arzt, dem Pädaudiologen (z.B. bei Verdacht auf auditive Wahrnehmungsstörung), werden im Kapitel 5.3 Niedergelassene in Schleswig-Holstein und nahem Hamburg genannt.

4. Leistungen nicht-ärztlicher medizinischer Berufsgruppen

4.1 Heilmittel

Heilmittel sind alle ärztlich verordneten Dienstleistungen, die einem Heilzweck dienen oder einen Heilerfolg sichern. Sie dürfen nur von einem dafür entsprechend ausgebildeten Personenkreis erbracht werden. Hierzu gehören Maßnahmen der physikalischen Therapie wie z. B. Wärmebehandlung, Massagen, Elektrotherapie.

Für Kinder in ihrer Behandlung dringend notwendig sind oftmals Heilmittel wie krankengymnastische, logopädische oder ergotherapeutische Maßnahmen, die nachfolgend erläutert werden.

4.1.1 Physiotherapie (Krankengymnastik)

Die Krankengymnastik (heutzutage Physiotherapie genannt) ist eine Behandlung mit passiven und aktiven Bewegungsübungen zur Vorbeugung, Minderung oder sogar Beseitigung von Schäden des Haltungs- und Bewegungsapparates. Bei entwicklungsgefährdeten Kindern wird die Krankengymnastik eingesetzt, um eine altersentsprechende motorische Entwicklung zu unterstützen und Folgeschäden vorzubeugen. Um das zu erreichen, wird die Muskulatur gekräftigt, in der Spannung reguliert sowie gedehnt oder auch krankhafte Bewegungsmuster abgebaut, normale sowie koordinierte Bewegungsabläufe angebahnt.

Zielgruppe sind Kinder mit Haltungsfehlern oder Veränderung des Haltungsapparates wie z. B. Skoliose, Lähmung der Gliedmaßen, Spastik durch angeborene oder erworbene Hirnschäden, Muskeltonusveränderungen, Frühgeborene oder Säuglinge mit Entwicklungsverzögerung bzw. mit abnormen Bewegungsmustern.

Folgende Methoden werden bei Kindern angewandt:

Behandlungskonzept nach Bobath

Diese Behandlung ist gedacht für Menschen mit angeborenen oder erworbenen Störungen des Zentralen Nervensystems, mit sensomotorischen Auffälligkeiten, kognitiven Beeinträchtigungen und anderen neurologischen Erkrankungen.

Im Bobath-Konzept wird der Säugling in seiner Gesamtentwicklung gesehen und gefördert. Die Familienangehörigen werden intensiv eingebunden.

Die Schwerpunkte liegen in der Stimulation von Schlüsselpunkten des Körpers, um Spannungszustände in unterschiedlichen Positionen zu beeinflussen. Bei der Entwicklung eigener Bewegungsstrategien werden im Besonderen die individuellen biomechanischen Gegebenheiten, die Interaktion und Kommunikation mit dem sozialen Umfeld des Kindes berücksichtigt. Es wird somit sensomotorisches Lernen möglich und soll den Patienten letztendlich zu größtmöglicher Selbständigkeit führen.

Am Anfang werden die Kinder noch viel von der Therapeutin bzw. den Eltern unterstützt, die in das Handling eingeführt werden. Z. B. wird den Müttern gezeigt, wie sie die Kinder tragen, hochnehmen oder anziehen können, ohne beim Kind Verkrampfungen auszulösen. Dadurch wird den Müttern über die Therapiestunde hinweg im Alltag geholfen und das Wohlfühl des Kindes gefördert.

Die Kosten der Behandlung trägt die Krankenkasse.

Behandlungskonzept nach Vojta

Die Vojta-Therapie ist gedacht für Kinder mit zerebralen Bewegungsstörungen.

Es ist eine sehr komplexe, oft monate- und manchmal jahrelange Behandlung, die grundsätzlich möglichst früh einsetzen sollte.

Der Therapeut übt beim Patienten in Bauch-, Rücken- oder Seitenlage einen gezielten Druck auf bestimmte Körperzonen aus. Dieser Reiz führt bei Menschen jeden Alters reflexartig zu zwei Bewegungskomplexen, in denen alle Bausteine der menschlichen Fortbewegung enthalten sind: Das Reflexkriechen und das Reflexumdrehen. Diese Bewegungskomplexe können unabhängig vom Willen des Patienten aktiviert werden, wodurch das Gehirn auf Normalität konditioniert werden soll. Dieses provozierte ganzheitliche Bewegungs- und Haltungsmuster weckt somit motorische Fähigkeiten, die teilweise bei kranken Kindern blockiert sind oder von Ersatzmustern überlagert werden.

Die Reflexfortbewegung ist äußerst wirksam, allerdings für Säuglinge und Kleinkinder auch ungewohnt und sehr anstrengend. Oftmals schreit das Kind dann infolge. Dies führt bei Eltern verständlicherweise zu Irritationen und lässt sie vermuten, dass sie ihrem Kind wehtun. Das Schreien ist in diesem Lebensalter jedoch ein wichtiges und adäquates Ausdrucksmittel des kleinen Patienten, um auf die ungewohnte Aktivierung der Reflexfortbewegung zu reagieren. In der Regel ist nach einer kurzen Eingewöhnungszeit das Schreien nicht mehr so intensiv und in den Übungspausen und nach der Therapie hören die Säuglinge mit dem Schreien auf.

Wie viele Physiotherapien stellt auch die Vojta-Therapie beträchtliche Anforderungen an Eltern und Bezugspersonen, die mit dem Kind die Übungen auch zu Hause nach Anleitung durchführen sollen. Es ist wichtig, mögliche Zweifel an der Therapie oder Schwierigkeiten bei der Ausführung gegebenenfalls mit dem Vojta-Therapeuten oder dem verordnenden Arzt anzusprechen. Vielen hilft auch ein Austausch mit anderen Eltern, z.B. im Rahmen von Selbsthilfegruppen (Adressen im Internet finden Sie auch unter www.vojta.com).

Die Behandlungskosten trägt die Krankenkasse.

Propriozeptive neuromuskuläre Faszillation (PNF)

Die PNF führt über die funktionelle Einheit von Nerv und Muskeln zur Provokation von Bewegung. Es wird nicht ein einzelner Muskel, sondern eine Muskelkette beansprucht. Der Physiotherapeut arbeitet mit genau definierten dreidimensionalen Bewegungsmustern und bestimmt die Techniken, z.B. das Stretching.

Die Kosten der Behandlung trägt die Krankenkasse.

Behandlungskonzept nach Castillo Morales

Diese Therapie ist in erster Linie für Kinder mit Muskelhypotonie und retardierter sensorischer Entwicklung gedacht. Es wird die Aufrichtefunktion gegen die Schwerkraft geschult und die Stützfunktion der Füße einschließlich Haltungskontrolle intensiv gefördert. Diese Aktivierung wirkt positiv auf die Motorik im Mund- und Gesichtsbereich und damit funktionell auch auf das Essen, Trinken und die Kommunikationsfähigkeit.

Sensorische Integrationstherapie (SI)

Die sensorische Integration nach Jean Ayres wirkt über die Basissinnessysteme, die der Mensch durch das Hören, Sehen und Riechen, durch Rückmeldung aus den Gelenken und von der Haut, aus dem Körper und von der Umwelt erhält. Diese Sinneseindrücke werden zum Gehirn weitergeleitet und dort verarbeitet. Die Wahrnehmungen können dann in adäquaten Reaktionen beantwortet werden, z.B. durch Bewegung, Haltung oder Sprache.

Diese Maßnahme wird nicht immer von Krankenkassen übernommen, daher ist eine Kostenübernahmeklärung im Voraus oft notwendig.

Psychomotorische Therapie

Die Psychomotorische Therapie ist geeignet für Kinder mit Bewegungsauffälligkeiten im Zusammenhang mit Verhaltensunsicherheiten, Verhaltensstörungen, Leistungsproblemen oder psychosomatischen Beschwerden. Sie fördert Grob- und Feinmotorik sowie die komplexe Wahrnehmung.

Als körperzentrierte Methode baut die Psychomotorik auf die Wechselwirkung zwischen Wahrnehmen und Bewegen, zwischen Erleben und Handeln. Sie will Entwicklungsblockaden auflösen, Eigenaktivität unterstützen, motivierend und fördernd wirken. Die Therapie wird in Einzel- sowie insbesondere in Gruppenarbeit angeboten.

Bei Einzelbehandlung ist eine vorherige Klärung der Kostenübernahme der Krankenkasse notwendig, auch der Sozialhilfeträger trägt oftmals Kosten im Rahmen der Eingliederungshilfe.

Konduktive Förderung nach Petö

Diese Therapie ist insbesondere für Kinder mit zentralen Bewegungsstörungen (Spastik, Athetose, Ataxie sowie für Kinder mit Spina bifida) geeignet.

Bei der konduktiven Förderung werden das Sitzen, das Stehen, Gehen, Laufen und die Feinmotorik geübt. Darüber hinaus werden geistige Fähigkeiten gefördert, der Ausdruck und die Beherrschung von Gefühlen entwickelt und die Sprach- und Sprechfähigkeit gefördert. Es wird zur Selbstständigkeit im lebenspraktischen Handeln angeregt.

Zumeist ist dieses Angebot in Schulen oder speziellen Zentren zu finden. Möglicher Kostenträger ist die Sozialhilfe im Rahmen der Eingliederungshilfe.

Krankengymnastik bei Mukoviszidose

Die durch die Mukoviszidose (zystische Fibrose) verursachte sehr zähflüssige Zusammensetzung des Bronchialsekretes führt zu einer frühzeitigen Einschränkung der Atmung. Folge sind bronchopulmonale Komplikationen.

Die Krankengymnastik richtet sich nach dem aktuellen Zustand und wird individuell angepasst. Der Schwerpunkt der Therapie liegt dabei in der Entfernung des zähen Bronchialsekretes, der Entlastung der Atemmuskulatur und der Erhaltung der Thoraxbeweglichkeit.

Die Kostenübernahme durch die Krankenkasse findet bei besonderer ärztlicher Verordnung statt.

Hippotherapie

Hier dient Reiten als krankengymnastische Behandlung.

Eingesetzt wird sie u.a. bei Behandlung von neurologischen Bewegungsstörungen verschiedener Ursachen, besonders bei Kindern mit frühkindlichen Hirnschädigungen.

Die Hippotherapie ist ein Teilbereich des therapeutischen Reitens.

Die Kostenübernahme der Hippotherapie durch Krankenkassen ist nicht immer gewährleistet, daher ist eine vorherige Klärung der Kostenübernahme mit der Krankenkasse notwendig. In besonderen Fällen wird diese Maßnahme auch als Eingliederungsmaßnahme vom Sozialamt getragen.

Da einige der oben aufgeführten Methoden sehr speziell sind, benötigen Physiotherapeuten eine differenzierte kindertherapeutische Ausbildung. Diese spezialisierten Krankengymnasten finden sich vor allem in Sozialpädiatrischen Zentren.

Im Kreis Segeberg bieten einige physiotherapeutische Praxen zertifizierte kinderspezifische Angebote an. Diese werden (ohne Anspruch auf Vollständigkeit) im Folgenden aufgelistet:

Gemeinschaftspraxis Stobrave

Rosenstraße 4

24576 Bad Bramstedt

Tel.: 04192-7273

Fax: 04192-8168454

Angebot: Bobath, Vojta, PNF, Castillo Morales, Psychomotorik, sensorische Integrationstherapie, Krankengymnastik bei Mukoviszidose.

rollstuhlgerecht, Hausbesuche bei Bedarf.

Praxis Ralf Müller und Carmen Rehberg

Oldesloer Straße 11

23795 Bad Segeberg

Tel.: 04551-4372

Fax: 04551-995217

Angebot: Bobath, Vojta.

rollstuhlgerecht, Hausbesuche bei Bedarf

Praxis Mundt

Kurhausstraße 14

23795 Bad Segeberg

Tel.: 04551-3155

Fax: 04551-800191

E-Mail: praxis.mundt@t-online.de

Angebot: Bobath, Vojta, PNF.

rollstuhlgerecht, Hausbesuche bei Bedarf

Praxis Edith Wrobel

Am alten Markt 9

24619 Bornhöved

Tel.: 04323-6099

Angebot: Bobath, PNF, Psychomotorik

nicht rollstuhlgerecht, Hausbesuche bei Bedarf

Praxis Anke Hemsing

Dorfstr.1

24616 Hasenkrug

Tel.: 04324-881800

Fax: 04324-881980

Angebot: Vojta, PNF, Psychomotorik, sensorische Integrationstherapie, KG bei Mukoviszidose

rollstuhlgerecht, Hausbesuche bei Bedarf

Praxis Anja Hense

Bertha-von-Suttner-Weg 13

24568 Kaltenkirchen

Tel.: 04191-60868

Fax: 04191-60813

Angebot: Vojta, Bobath

rollstuhlgerecht, Hausbesuche bei Bedarf

Praxis Lutz Schönfeldt

Hüttmannstr. 12

24568 Kaltenkirchen

Tel.: 04191-88484

Fax: 04191-723687

Angebot: Bobath, PNF, Psychomotorik, sensorische Integrationstherapie

rollstuhlgerecht, Hausbesuche bei Bedarf

Praxis Elfi Rauh

Zur Alten Schule 3

24568 Kattendorf

Tel.: 04191-3843

Angebot: Bobath, PNF, Psychomotorik, sensorische Integrationstherapie

rollstuhlgerecht, Hausbesuche bei Bedarf

Praxis Anne-Kathrin Simon

Bahnhofstr. 2

23818 Neuengörs

Tel.: 04550-489

Angebot: Bobath, PNF, Psychomotorik, sensorische Integrationstherapie

rollstuhlgerecht, Hausbesuche bei Bedarf

Praxis Barbara Gebhardt-Engel / Tonio Harms
Alter Kirchweg 33 A
22844 Norderstedt
Tel.: 040-5252625
Fax: 040-60559319
Angebot: Vojta, PNF
rollstuhlgerecht, Hausbesuche bei Bedarf

Gemeinschaftspraxis Marleen Mangleer-Eisfeld
Ochsenzoller Str. 191
22848 Norderstedt
Tel.: 040-5239976 und -5281286
Fax: 040-52878244
Angebot: Vojta, Bobath, PNF, Psychomotorik, sensorische Integrationstherapie,
KG bei Mukoviszidose
rollstuhlgerecht, Hausbesuche bei Bedarf

Ina Gerlach
Cordt-Buck-Weg 33
22844 Norderstedt
Tel.: 040-5266596
Angebot: Vojta, Bobath, sensorische Integrationstherapie,
KG bei Mukoviszidose, chron. Lungenerkrankungen
rollstuhlgerecht, Hausbesuche nur im besonderen Einzelfall

Praxis Thomas Ludwig
Kurlandstr. 22
24610 Trappenkamp
Tel.: 04323-3417
Fax: 04323-3417
Angebot: Bobath
nicht rollstuhlgerecht, Hausbesuche bei Bedarf

4.1.2 Sprachtherapie/Logopädie

Die Sprachentwicklung beginnt lange vor dem eigentlichen Sprechen. Die Entwicklung einer regelrechten Sprache setzt voraus, dass das Kind Informationen ungestört über seine Wahrnehmungsorgane (Augen, Ohren, Haut etc.) aufnehmen kann und dass es altersgerechte Reize über sein soziales Umfeld angeboten bekommt. Hierbei können Störungen auftreten, die eine Therapie notwendig werden lassen.

Die Logopädie bzw. Sprach-, Sprech- und Stimmtherapie fördert die Kommunikationsbereitschaft des Kindes, seine Fähigkeiten zu kommunizieren und seine Ausdrucks-

möglichkeiten insgesamt. Neben der Therapie werden die Eltern grundsätzlich beraten, damit im Lebensraum des Kindes ebenfalls gute Bedingungen für die Sprachentwicklung bestehen.

Je nach Störungsbild wird ein individueller Behandlungsplan entwickelt. Es findet eine spielerisch übende Unterstützung des Sprachaufbaus, der Grammatik und der Aussprache statt. Es werden Grundfunktionen, wie Saugen, Schlucken, Beißen und Kauen verbessert, Sprechatmung, Stimmgebung und Redefluss beeinflusst sowie eine alternative Kommunikation geplant, wenn der Einsatz der Lautsprache nicht oder nur kaum möglich ist. Gängige Methode ist hierbei die gebärdenunterstützte Kommunikation. Kostenträger sind die Krankenkassen sowie Sozialhilfeträger im Rahmen der Eingliederungshilfe, wenn es sich um eine pädagogische Frühfördermaßnahme handelt.

Folgende Sprachtherapeuten befinden sich im Kreis Segeberg (Liste ohne Anspruch auf Vollständigkeit):

Logopädische Praxis Dagmar Kappeller und Nikolaus Pribert
Logopäden, Atem-, Sprech- und Stimmlehrer
Sommerland 10 a
24576 Bad Bramstedt
Tel.: 04192-8191095
Fax: 04192-8191094
E-Mail: praxiskapri@web.de

Praxis Torsten Görs und Holger de Buhr
Logopäden und Sprachheilpädagogen
Kurhausstr.2
23795 Bad Segeberg
Tel.: 04551-967001
Fax: 04551-967034
rollstuhlgerecht

Praxis Susanne Staudenmaier
Logopädin
Oldesloer Straße 11
23795 Bad Segeberg
Tel.: 04551-2866
Fax: 04551-944754
E-Mail: susanne.staudenmaier@t-online.de
Internet: www.logopaedie-staudenmaier.de
rollstuhlgerecht

Praxis Angela Hegeler
Logopädin
Hindenburgallee 11
24619 Bornhöved
Tel.: 04323-6598
Fax: 04323-900796
E-Mail: angela.hegeler@freenet.de
rollstuhlgerecht

Praxisgemeinschaft René Kohn und Christian Mosisch
Logopäden
Beckersbergstr. 10
24558 Henstedt-Ulzburg
Tel.: 04193-806380
Fax: 04193-806381
E-Mail: info@logophonia.de
Internet: www.logophonia.de

Praxis Claudia Reitzug
Sprach- und Atemtherapeutin
Taubenring 3
24558 Henstedt-Ulzburg
Tel.: 04193-93134
E-Mail: claudia.reitzug@web.de

Praxis Cornelia Freifrau von Streit
Logopädin
Hamburger Str. 20
24558 Henstedt-Ulzburg
Tel.: 04193-754574
Fax: 04193-754573

Praxis Antje Mohr/Claudia Krug-Rastagar/Kerstin Schulz
Logopädin
Hamburger Str. 54
24568 Kaltenkirchen
Tel.: 04191-953877
Fax: 04191-89592
E-Mail: logomohr@gmx.de
rollstuhlgerecht

Therapiezentrum Kaltenkirchen
Ergotherapeutische Praxis Wegner + Wegner mit logopädischer Fachkraft
Kisdorfer Weg 6
24568 Kaltenkirchen
Tel.: 04191-89392
Fax: 04191-85397

Praxis Ulrike Möller
Logopädin
Ahornring 4
24632 Lentföhrden
Tel.: 04192-814471
Fax: 04192-814472

Christina Rieckmann
Logopädin
Frühförderung des Diakonischen Werkes Norderstedt
Kirchenstr. 12
22848 Norderstedt
Tel.: 040-5344000
Fax: 040-51208364

Joanna Christina Zwahr
Logopädin
Kindertagesstätte für Integration
Cordt-Buck-Weg 33
22846 Norderstedt
Tel.: 040-53539000

Gemeinschaftspraxis Marcus Pietsch und Christiane Schrick
Logopäden
Ulzburger Str. 106
22850 Norderstedt
Tel.: 040-52110410 und -52110411
Fax: 040-52110412
rollstuhlgerecht

Praxis Holger Schultze
Logopäde
Rotenbeker Weg 13
24640 Schmalfeld
Tel.: 04191-4324
Fax: 04191-919830

Gemeinschaftspraxis Friedhelm Melzner und Annette Grafhs
Atem-, Sprech- und Stimmlehrer, Dipl. Sprachheilpädagogen, Logopäden
Großflecken 13-15, 24534 Neumünster
Tel.: 04321-488885, Fax: 04321-488887 sowie
Kieler Straße 2
24610 Trappenkamp
Tel.: 04323-1486, Fax: 04323-1395
E-Mail: melzner-grafhs@t-online.de

Praxis Birte Pasberg
Stimm- und Sprachtherapie
Kronsheider Str. 41, 23812 Wahlstedt
Tel: 04554/703904, Fax: 04554/703905
E-Mail: birtepasberg@web.de

4.1.3 Ergotherapie

Die Ergotherapie will dem Kind Erfahrungen ermöglichen, die ihm helfen, größtmögliche Selbstständigkeit in seinem Alltag zu erreichen.

Ziel ist es, die motorische, sensorische und psychische Funktionseinschränkung abzubauen. Angestrebt wird bei motorischen Defiziten die Entwicklung und Verbesserung der Grob- und Feinmotorik, der Hand- und Greiffunktion, Koordination von Bewegungsabläufen mit Abbau pathologischer Haltungs- und Bewegungsmuster, Verbesserung von Gelenkfunktionen und Aufbau physiologischer Funktionen. Hier finden Überschneidungen mit der Krankengymnastik z.B. in der neurophysiologischen Entwicklungsbehandlung nach **Bobath** statt.

Bei sensorischen Funktionseinschränkungen wird die Funktion einzelner Sinnesorgane sowie Sinneswahrnehmung verbessert und sensomotorische Funktionen stabilisiert. Angewandte Methoden überschneiden sich auch hier mit krankengymnastischen Maßnahmen. So zum Beispiel die **sensorische Integration** (siehe Kapitel Physiotherapie).

Weitere Methoden sind z.B. die Maßnahme nach **Affolter**, wo Menschen mit Wahrnehmungsstörungen innerhalb von Alltagsaktivitäten unterstützt werden. Hierbei führen die Therapeuten oder Angehörigen das Kind in seiner Bewegung, so dass gemeinsam Beziehungen zwischen Patient und Umwelt hergestellt werden.

Bei der **basalen Stimulation** werden Erfahrungen mit Berührung, Schwingung und mit Raumlageveränderung vermittelt. Derartige Stimulationen fördern das Wohlbefinden und werden insbesondere angewandt bei mehrfachbehinderten Kindern, Frühgeborenen, Patienten mit Schädel-Hirn-Traumen und für Menschen, die im Koma liegen oder bettlägerig sind.

Snoezelen-Räume sollen ebenfalls basale Reize vermitteln und sind für schwerstbehinderte Menschen oftmals in therapeutischen Einrichtungen vorhanden. In einem ruhigen und entspannten Umfeld werden die primären Sinne durch Musik, Lichteffekte, leichte Vibration, taktile Stimulation und angenehme Gerüche angesprochen. Sie sollen ein Gefühl von Wohlbefinden, Sicherheit und Entspannung vermitteln.

Bei psychischen Funktionseinschränkungen wird die Verbesserung von Ausdauer, Konzentration, Belastbarkeit, Selbstvertrauen, Selbst- und Fremdwahrnehmung durch den Ergotherapeuten angestrebt.

Hierzu zählt z.B. die Methode nach **Frostig** für Vorschul- und Schulkinder, die Entwicklungs- und Lernprobleme haben. Das Konzept zielt auf eine ganzheitliche Förderung der kindlichen Persönlichkeit. Besondere Aufmerksamkeit wird den Wahrnehmungsfunktionen gewidmet, der sogenannten **Perzeption**. Im Mittelpunkt stehen hierbei Raumlagebeziehung, Figurhintergrundunterscheidung, visuomotorische Koordination und Körperbewusstsein.

Räumlichkeits- und Systemerfassung sind u.a. Bestandteil der neurologischen Behandlung nach **Perfetti**.

Der Entwicklungsforscher **Piaget** beschäftigte sich mit Spielentwicklung und stellte fest, dass das Spielverhalten der Kinder Hinweise auf den kognitiven Entwicklungsstand zulässt. Diese Beobachtungen macht sich auch die Ergotherapie zunutze.

Je nach Einbindung der Methoden werden sie von der Kinder- und Jugendhilfe, der Eingliederungshilfe oder den Krankenkassen im Rahmen ergotherapeutischer Behandlungen finanziert.

Ergotherapeuten im Kreis Segeberg mit Kinderspezifischen Angeboten (ohne Anspruch auf Vollständigkeit):

Elisabeth Katiaeff-Drewes
Fritz-Reuter-Str. 1a
24576 Bad Bramstedt
Tel.: 04192-897930
Fax: 04192-8196194

Ergotherapeutische Praxis „im Sommerland“
Ansprechpartnerin: Ira Verwega
Altonaer Straße 9 (rollstuhlgerecht)
24576 Bad Bramstedt
Tel.: 04192-8191900
Fax: 04192-8191902
E-Mail: ergosommerland@gmx.net

Praxis Nicole Marczeski
Oldesloer Str. 76
23795 Bad Segeberg
Tel.: 04551-901818
Fax: 04551-901820
E-Mail: info@ergotherapie-segeberg.de
Internet: www.ergotherapie-segeberg.de

Praxis Bettina Oehler
Am Eichberg 3
23795 Bad Segeberg
Tel.: 04551-879063
Fax: 04551-800282
E-Mail: bettina.oehler@gmx.de
rollstuhlgerecht

Praxis Nicole Ahrens
Beckersbergstraße 1
24558 Henstedt-Ulzburg
Tel.: 04193-890941

Praxis Ute Gyamfi
Maurepasstraße 12
24558 Henstedt-Ulzburg
Tel.: 04193-8879858

Praxis VIVIMUS
Felica Grohnwald
Tiedenkamp 37
24558 Henstedt-Ulzburg
Tel.: 04193-9651161

Praxis Bernhard Roggmann
Schmalfelder Str. 5
24568 Kaltenkirchen
Tel.: 04191-920335
Fax: 04191-920319
E-Mail: bernhard.roggmann@o2online.de
Internet: www.ergo-norderstedt.de
rollstuhlgerecht

Praxis Simone Baumgarten
Langer Kamp 136 a
22850 Norderstedt
Tel.: 040-5217732
Fax: 040-52110403
E-Mail: simonebaumgarten@aol.com
rollstuhlgerecht

Therapiezentrum Kaltenkirchen
Praxis Wegner + Wegner
Kisdorfer Weg 3
24568 Kaltenkirchen
Tel.: 04191-89392
Fax: 04191-85397

Praxis Annegret Ackermann und Kerstin Wöhlbier
Ulzburger Str. 460
22844 Norderstedt
Tel.: 040-58972770
Fax: 040-58972798

Centrum für Ergotherapie und Prävention
Dagmar Weidlich
Langenharmer Weg 33
22846 Norderstedt
Tel.: 040-308535-75
Fax: 040-308535-76
E-Mail: d.weidlich@centrum-fuer-ergotherapie.de
Internet: www.centrum-fuer-ergotherapie.de
rollstuhlgerecht

Praxis Renate Lüdorf
Tannhofstr. 5
22848 Norderstedt
Tel.: 040-52876480
Fax: 040-52876481
E-Mail: ergoteam-norderstedt@wtnet.de
Internet: www.ergo-in-norderstedt.de
rollstuhlgerecht

Praxis Bernd Ewers und Anette Fisse
„Alte Meierei“, Dorfstr. 93
24635 Rickling
Tel.: 04328-170950
Fax: 04328 170951

Praxis R.G. von Bernstorff
Kronsheider Str. 41
23812 Wahlstedt
Tel.: 04554-703803
Fax: 04554-703905

4.2 Hilfsmittel

Hilfsmittel sind dafür da, ausgefallene oder beeinträchtigte Körperfunktionen zu ersetzen, zu erleichtern oder auszugleichen. Des Weiteren sollen sie den Erfolg einer Heilbehandlung sichern.

Zu Hilfsmitteln gehören Körperersatzstücke, orthopädische oder andere Geräte, wie z.B. Hör- und Sehhilfen, Stützapparate, orthopädische Schuhe, Sitzschalen und Rollstühle.

In Kapitel 6.1 wird über die Kostenübernahme berichtet.

Verordnet werden die Hilfsmittel vom behandelnden Arzt. Auskünfte über Angebote und Gebrauch von Hilfsmitteln erteilen neben dem Arzt aber auch vertreibende Fachgeschäfte wie Sanitätshäuser oder Hörgeräteakustiker, behandelnde Therapeuten wie Ergotherapeuten und Krankengymnasten sowie Frühförderstellen.

4.3 Frühe Hilfen

Frühe Hilfen sind lokale und regionale Hilfe- und Unterstützungsangebote für Eltern und Kinder, die bereits ab der Schwangerschaft und in den ersten Lebensjahren (Schwerpunkt: Alter 0-3 Jahre) greifen sollen.

Die Angebote der Frühen Hilfe sind freiwillig, vertraulich und weitgehend kostenfrei.

Die Angebote richten sich an alle Familien mit Kindern und/oder werdende Eltern

Die Angebote der Frühen Hilfen beinhalten:

- Lebenspraktische Hilfen im Familienalltag
- Förderung der Beziehungskompetenz zwischen Eltern und Kind
- Gesundes Aufwachsen von Kindern
- Hilfestellung, mit dem Kind altersgemäß umzugehen

- Bewusstsein schaffen für eine gesunde Ernährung des Kindes
- Fehlentwicklungen frühzeitig zu erkennen und gesundheitliche Risiken zu vermeiden
- Stärkung des Selbsthilfepotenzials zu fördern
- Ressourcen der Familien zu aktivieren

Frühe Hilfen im Kreis Segeberg:

Region Ost (Trave-Land, Wahlstedt, Bad Segeberg, Leezen):

Ev. Bildungswerk des Kirchenkreises Plön-Segeberg
 Ansprechpartner: Birgit Mütze/Angela Mau
 Tel.: 04551-955111
 Kirchstraße 9, 23795 Bad Segeberg
 E-Mail: b.muetze@kirchenkreis-ploen-segeberg.de
 a.mau@ kirchenkreis-ploen-segeberg.de

Region Nord (Bornhöved, Boostedt-Rickling, Bad Bramstedt-Land, Bad Bramstedt):

Diakonisches Werk Altholstein GmbH
 Ev. Familienbildungsstätte
 Ansprechpartner: Rosanna Nicolo
 Tel.: 04192-5010382
 Holsatenallee, 24576 Bad Bramstedt
 E-Mail: rosanna.nicolo@diakonie-altholstein.de

Region West (Kaltenkirchen-Land, Kisdorf, Kaltenkirchen, Itzstedt, Henstedt-Ulzburg, Ellerau):

Tausendfüßler Kinder- und Familiengarten Kaltenkirchen e.V.
 Ansprechpartner: Martina Jenning
 Tel.: 015789276715
 Krückauring 116, 24568 Kaltenkirchen
 E-Mail: martina.jenning@tausendfuessler-kaltenkirchen.de

Region Norderstedt:

Ev. Familienbildung Norderstedt

Ansprechsprachpartner: Elisabeth Wesche

Tel.: 040-30039412

Kirchenplatz 1, 22844 Norderstedt

E-Mail: elisabeth.wesche@fbs-norderstedt.de

Im Folgenden werden einige Hilfsangebote und –projekte genannt, die teilweise im Rahmen der Frühen Hilfen angeboten werden, aber auch unabhängig davon in Anspruch genommen werden können:

- **Baby-Sprechstunde-Beratungsangebot**

Ev. Familienbildungsstätte der Diakonie Altholstein, Holsatenallee 7,
24576 Bad Bramstedt, Tel.: 04192/5010382

- **Willkommensbesuche**

Fachstelle Kinderschutz, Kreis Segeberg, Tel: 04551/951697

- **Wellcome-Projekt**

Landeskoordination Schleswig-Holstein

Antje Bedbur

Haus der Familie Familienbildungsstätte Kiel e.V.

Lornsenstr. 14, 24105 Kiel

Tel.: 0431 – 248 90 50 | Fax: 0431 – 248 90 55

schleswig-holstein@wellcome-online.de

www.wellcome-online.de

- **Eltern-Cafés, Eltern Treffs** (Angebote in vielen Orten)

z.B. **Offene Elternsprechstunde und Eltern-Café**

Kirchstraße 9 , 23795 Bad Segeberg

Mi 10:00 h bis 12:00 h

- **Schutzengelprojekt**

Ev. Bildungswerk Familienbildung

Falkenburger Straße 88, 23795 Bad Segeberg

Tel.: 04551 - 99 33 45

b.muetze@kirchenkreisploen-segeberg.de

- **Familienhebamme**

Informationen erhalten Sie über die Ansprechpartner der Frühen Hilfen.

5. Sonderpädagogische Hilfen

5.1 Frühförderung

Frühförderung ist der Oberbegriff für Hilfsangebote verschiedener Art, die in Anspruch genommen werden können, wenn Eltern sich hinsichtlich der Entwicklung ihres Kindes Sorgen machen oder wenn eine Entwicklungsbeeinträchtigung oder Behinderung des Kindes vorliegt.

Die Frühförderung wendet sich an Eltern von 0-6 Jahre jungen Kindern, also Säuglings- bis Schulalter. Sie unterstützt die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes. Medizinische, psychologische, pädagogische und soziale Hilfen sind dabei unverzichtbare Bestandteile eines ganzheitlichen Hilfekonzeptes.

In den vorherigen Kapiteln wurden bereits die ärztlichen Leistungen, Sozialpädiatrischen Zentren sowie Leistungen nicht ärztlicher medizinischer Berufsgruppen vorgestellt. An dieser Stelle werden nun die pädagogischen Hilfen aufgezeigt.

Frühförderung ist Vorsorge. Sie eröffnet Behinderten und von Behinderung bedrohten Kindern die Chance auf ein besseres Leben und verhindert gleichzeitig auch Folgekosten. Wie bereits in Kapitel 2 berichtet, liegt der Behindertenhilfe das IX. Sozialgesetzbuch zu Grunde. Hier wird die Frühförderung als Komplexleistung beschrieben, was bedeutet, dass sie als gemeinsame Leistung von pädagogischen, psychologischen, medizinischen und therapeutischen Hilfen gesetzlich verankert ist.

Wichtige Leitlinie in der Frühförderung ist ein ganzheitlicher Hilfeansatz. Neben dem Zusammenwirken der Berufsgruppen ist die Mithilfe der Familie zentrales Thema. Das Kind soll sich im Alltag orientieren und benötigt dabei die Hilfe seiner Eltern. In der Frühförderung gibt es daher Angebote wie Beratung, Anleitung und Unterstützung der Eltern.

Heilpädagogische Förderung in Frühförderstellen,

heilpädagogischen Praxen und interdisziplinäre Frühförderstellen

Heilpädagogische Förderung findet in Frühförderstellen, heilpädagogischen Praxen, interdisziplinären Frühförderstellen (IFF), Sozialpädiatrischen Zentren, heilpädagogischen Tageseinrichtungen sowie speziellen Therapiezentren wie z.B. dem Autismus-Therapiezentrum oder Zentren für sehbehinderte oder hörgeschädigte Kinder statt (siehe folgende Abschnitte).

5.2.1 Frühförderstellen

Die Frühförderstellen bieten frühestmögliche Hilfen, um das Kind in seiner Gesamtentwicklung unterstützend zu begleiten und zu fördern.

Neben der Förderung des Kindes ist die Unterstützung, Beratung und Anleitung der Eltern/Familie in allen Fragen der Entwicklungsförderung, Erziehung und Betreuung ein besonderer Schwerpunkt. Auch Probleme in der Bewältigung schwieriger, im Zusammenhang mit den Kindern bestehender Lebenssituationen können hier angesprochen werden.

Viele Eltern nutzen die Möglichkeiten der Frühförderstellen, um andere Kinder und deren Familie kennen zu lernen. Auf diese Weise gelingt Familien mitunter auch der wichtige Schritt nach Draußen, indem Kontakte zu gleichbetroffenen Eltern geknüpft werden und Hilfemöglichkeiten ausgetauscht werden. Oftmals entstehen dadurch feste Elterngruppen.

Die Frühförderstellen arbeiten eng mit anderen Institutionen und Fachkräften zusammen, um die ganzheitliche und familienorientierte Förderung des Kindes zu sichern.

Neben der ambulanten Frühförderung in Frühförderstellen ist auch eine mobile aufsuchende Arbeit möglich. Hierbei werden die Kinder zu Hause in vertrauter Umgebung gefördert.

5.2.1 Interdisziplinäre Frühförderstellen

Seit 2009 gibt es in Schleswig-Holstein zusätzlich die interdisziplinären Frühförderstellen (IFF), zunächst in Flensburg, dann in Bad Schwartau, Kaltenkirchen, Norderstedt und seit kurzem auch in Bad Segeberg.

Hier arbeiten Heilpädagogen, Logo- und Ergotherapeuten sowie Physiotherapeuten „unter einem Dach“ interdisziplinär zusammen. Die Kosten für die Behandlung werden von der Krankenkasse und der Eingliederungshilfe übernommen und belasten nicht das Budget des niedergelassenen (Kinder-) Arztes.

Im Folgenden werden die Frühförderstellen und die interdisziplinären Frühförderstellen des Kreises Segeberg aufgelistet (ohne Anspruch auf Vollständigkeit):

a) Interdisziplinäre Frühförderstellen (IFF)

Interdisziplinäre Frühförderung (IFF)
Lebenshilfe Bad Segeberg und Umgebung gGmbH
Theodor-Storm-Straße 7
23795 Bad Segeberg
Tel 1: (04551) 8950518
Tel 2: (04551) 8950510
Fax: (04551) 8964432

E-Mail: iff@lebenshilfe-badsegeberg.de
www.lebenshilfe-badesegeberg.de

iff Kaltenkirchen und Umgebung

Hamburger Straße 54
24568 Kaltenkirchen
Leitung: Sabine Bock
Tel: 04191/8608366
E-Mail: kaltenkirchen@iff-sh.de
www.iff-sh.de/kaltenkirchen

Frühförderung Norderstedt

Kirchenstraße 12a
22848 Norderstedt
Leitung: Prof. Dr. Liane Simon
Tel.: (040) 8231575100
Fax: (040) 8231575199
E-Mail: fruehfoerderung.norderstedt@diakonie-hhsh.de
www.fruehfoerderung-norderstedt.de

b) Weitere Frühförderstellen

**Lebenshilfe Bad Segeberg und Umgebung gGmbH
Pädagogische Frühförderstelle**

Theodor-Storm-Str. 7
23795 Bad Segeberg
04551/8950513

**Lebenshilfe Kaltenkirchen gGmbH
Frühförderung**

Von-Bodelschwingh-Str. 4
24568 Kaltenkirchen
Tel: 04191/5077-0

**Lebenshilfe Bad Bramstedt e.V.
Frühförderung**

Sommerland 2b
24576 Bad Bramstedt
Tel: 04192/9996

**Diakonisches Werk
Hamburg – West/Südholstein
Frühförderung Norderstedt**

Kirchenstr. 12a
22848 Norderstedt
Tel: 040/8231575-100

Frühförderstelle Kita Christiansfelde

Oldesloerstr. 67A
23795 Bad Segeberg
Tel: 04551/8955107
Fax: 04551/8950818

Frühförderung Hamburg Nord-West

Stapelstr. 8 a
22529 Hamburg
Tel: 040/52105630
Fax: 040/52105631

5.2.2 Heilpädagogische Praxen

In heilpädagogischen Praxen werden geistig und körperlich beeinträchtigte bzw. von Behinderung bedrohte Kinder in ihrer individuellen Entwicklung gefördert. Den Eltern werden pädagogische Hilfen bei der Erziehung, der Begleitung und Betreuung des Kindes im Alltag vermittelt. Die Heilpädagogen arbeiten mit verschiedenen Elementen der Spiel- und Fähigkeitsförderung.

Oftmals arbeiten die Heilpädagoginnen vormittags in Kindergärten, wo sie Integrationsbegleitung machen, nachmittags machen sie Hausbesuche oder empfangen Kinder in ihren Praxisräumen zur heilpädagogischen Förderung.

Heilpädagogische Praxen im Kreis Segeberg (ohne Anspruch auf Vollständigkeit):

Ein Forum für Kinder

Geschwister-Scholl-Str. 12
23795 Bad Segeberg
04551/8950810

Frau Grit Bey

Frühförderung Boostedt

Zur Ziegelei 49
24598 Boostedt

Tel: 04393/979414

Kinderspiel

Frau Christa Dubberke

Pädagogisch Therapeutische Praxis

Waldstr. 13-15, 23812 Wahlstedt

Tel: 04554/6752

Praxis für mobile Frühförderung

Sabine Fischer-Kreth

Holsatenallee 9a

24576 Bad Bramstedt

Tel: 04192/8190110

Praxis für Heilpädagogik

Frau Angela Metzler

Lindenstr. 5

24619 Bornhöved

Tel: 04323/8047514

Es arbeiten weitere Heilpädagoginnen und -pädagogen in Frühförderstellen des Kreises (siehe oben).

5.3 Spezielle Förderung für hörgeschädigte Kinder

Anders als bei vielen anderen Behinderungen, wird eine Hörschädigung nicht sofort offensichtlich. Eltern wundern sich vielleicht zunächst, dass das Kind langsamer in seiner Entwicklung ist als andere Kinder, dass das Kind nicht sofort auf Ansprache reagiert. Erhärtet sich dann der Verdacht auf eine Hörschädigung, wird das Kind vom betreuenden Kinderarzt zu spezialisierten HNO-Ärzten oder auch gleich in ein Sozialpädiatrisches Zentrum (siehe Kapitel 3.3) überwiesen. Dort gibt es eine Abteilung für Phoniatrie und Pädaudiologie, wo Ärzte, Psychologen und Therapeuten die Diagnose sichern und eine Therapie einleiten können.

Folgende in der Praxis niedergelassene Pädaudiologen, bzw. auf Kinder spezialisierte HNO-Ärzte, gibt es in der Umgebung Segebergs (ohne Anspruch auf Vollständigkeit):

Herr Dr. Jan Baade, Facharzt für HNO, Phoniatrie und Pädaudiologie, Stimm- und Sprachstörung, Alter Markt 11, 24103 Kiel, Tel.: 0431-2371980

Frau Dr. Elisabeth Kraft, Fachärztin für HNO, Phoniatrie und Pädaudiologie,
Klosterstraße 11, 24534 Neumünster, Tel.: 04321-43584

Frau Dr. Sabine Fischer, Fachärztin Für HNO, Phoniatrie und Pädaudiologie,
Stimm- und Sprachstörung, Zum Markt 1, 22459 Hamburg, Tel.: 040-585888

Herr Alexander Swiridoff und Frau Dr. M. Röhrs, Fachärzte für HNO, Phoniatrie
und Pädaudiologie, Pestalozzistr. 24, 22305 Hamburg, Tel.: 040-6970700

Herr Prof. Dr. Rainer Schönweiler, Facharzt für HNO, Phoniatrie und Pädaudio-
logie, Ratzeburger Allee 160, 23538 Lübeck, Tel.: 0451-500-3485

Herr Dr. Burckhard Schürenberg, Facharzt für HNO, Phoniatrie und Pädaudio-
logie, Allergologie, Stimm- und Sprachstörung, Seminarweg 4, 24837 Schleswig

Frau Dr. Katharina Frohlf's und Frau Anabell Moor, Fachärztinnen für HNO, Ep-
pendorfer Baum 3, 20294 Hamburg, Tel.: 040-483550

Leider existieren im Kreis Segeberg keine spezialisierten Fördereinrichtungen für Hör-
geschädigte. Es muss nach Hamburg bzw. ins benachbarte Schleswig-Holstein ausge-
wichen werden.

**Folgende pädagogische Einrichtungen stehen z. B. zur Verfügung:
Einrichtung der Frühförderung**

**Staatliche Internatsschule für Hörgeschädigte
sowie Abteilung für Integrative Beschulung**

Landesförderzentrum Hören u. Sprache:

pädaudiologische Beratungsstelle

Lutherstr. 14

24837 Schleswig

Tel.: 04621-8070

Fax: 04621-807111

E-Mail: mail@lfz-hoeren.landsh.de

Internet: www.hoergeschaedigtenschule-schleswig.de

Einzugsbereich: Land Schleswig-Holstein

Organisationsform: ambulant, mobil, teilstationär, stationär

Fachkräfte: Hörgeschädigtenpädagogen, Psychologen, Sprachtherapeuten, Er-
zieher

Angebot: Beratung, hörgeschädigtenspezifische Förderung durch (teil-
stationäre Angebote, Förderung im Elternhaus und/oder in der Kindertagesstät-
te, Hör- und Sprachtrainingskurse, Elternseminare, Fortbildungsveranstaltungen
für Multiplikatoren).

Schule für Hörgeschädigte:

Schule für Schwerhörige und Schule für Gehörlose,
Grund-, Haupt- und Realschule, Klassen für Mehrfachbehinderte
und Förderschulklassen

Einrichtung der Frühförderung, Kindertagesstätte Hammer Straße,

Hammer Str. 122, 22043 Hamburg/Wandsbek

Tel.: 040-68 56 23, **Fax:** 040-68 61 14

E-Mail: kita-hammer-strasse@elbkinder-kitas.de

Elbschule

Bildungszentrum Hören und Kommunikation

Holmbrook 20

22605 Hamburg

Tel.: 040-428 485-0, **Fax:** 040-428 485-222

E-Mail: Anke.Jahn@bsb.hamburg.de

Einzugsbereich: Hamburg und Umland

Organisationsform: ambulant

Fachkräfte: Hörgeschädigtenpädagogen

Theodor-Wenzel-Haus

Ambulante Hilfen für Gehörlose und Schwerhörige

Hummelsbütteler Weg 82

22339 Hamburg

Tel.: 040-539005-0

Fax: 040-539005-99

Email: info@theodor-wenzel.de

Einzugsbereich: Hamburg und Umland

Organisationsform: ambulant

Insbesondere in Hamburg und Norderstedt gibt es diverse **Freizeitangebote und Selbsthilfegruppen für Hörgeschädigte**, die im Kapitel 7.6 nachzulesen sind.

5.4 Spezielle Förderung für blinde und sehbehinderte Kinder

5.4.1 Blindengeld

Ist ein Mensch blind oder stark sehbehindert (beträgt die beidäugige Gesamtsehschärfe z.B. nicht mehr als ein Fünfzigstel), erwachsen ihm enorme Nachteile im Alltag.

Nach § 72 SGB XII sowie dem Landesblindengeldgesetz wird zum Ausgleich Blindengeld gewährt, welches im **Kreis Segeberg im Kreishaus, Hamburger Str. 30 in 23795 Bad Segeberg, beantragt werden kann.**

Zuständige Sachbearbeiterin ist **Frau Claudia Osterholz**, zugehörig zum Fachdienst Soziale Sicherung, Haus B, Raum 415,

Tel.: 04551-951372

Fax: 04551-951501

Das Blindengeld nach dem Landesblindengesetz Schleswig-Holstein dient dem Ausgleich von blindheitsbedingten Mehraufwendungen. Es wird unabhängig von den Einkommens- und Vermögensverhältnissen des blinden Menschen gewährt. In den blindheitsbedingten Mehraufwendungen, die in den Landesgesetzen durch das Blindengeld pauschal abgegolten werden, sind auch Aufwendungen für die Pflege und die hauswirtschaftliche Versorgung berücksichtigt.

5.4.2 Hilfeeinrichtungen für Sehbehinderte

Wie bei den Gehörlosen auch, existiert leider im Kreis selbst keine spezialisierte Einrichtung, jedoch im weiteren Schleswig-Holstein und Hamburg.

Folgende Einrichtungen sind zu benennen (ohne Anspruch auf Vollständigkeit):

Blinden- und Sehbehindertenverein Schleswig-Holstein e.V.

Landesgeschäftsstelle Memelstr. 4

23554 Lübeck

Tel.: 0451-408508-0

E-Mail: info@bsvsh.org, Internet: www.bsvsh.org

Bezirksgruppenleiterin Norderstedt

Ansprechpartner: Irmgard Muhlack

Stellv. Bezirksgruppenleiterin: Margarethe Sildatke

Tel.: 040/5294349

Bezirksgruppenleiterin Neumünster

Renate v. Leszczynski

Tel.: 04321/84468

Bezirksgruppenleiterin Schleswig

Frau Falk

Tel.: 04621/9843719

Landeszentrum Sehen, Schleswig

Lutherstr. 14

24837 Schleswig

Tel.: 04621-8075

Fax: 04621-807405

E-Mail: mail@lfs-schleswig.de

Leitung: Josef Adrian Leiter

Bürozeiten: Mo-Do: 7.30 Uhr – 16.00 Uhr

Fr: 7.30 - 13.00 Uhr

Träger: Land Schleswig-Holstein

Einzugsbereich: Schleswig-Holstein

Organisationsform: ambulant, mobil

Fachkräfte: Sonderpädagogen, Rehabilitationslehrer, Sozialpädagogen, Orthoptistin, Psychologe, Medizinpädagogin.

Angebot: Beratung und Unterstützung für sehbehinderte und blinde Kinder, ihre Familien und ihr pädagogisches Umfeld im Früh- und Elementarbereich.

Sonderheim für taubblinde und blinde Kinder, Jugendliche u. Erwachsene

Einrichtung der Frühförderung

Dorfstr. 19

25767 Tensbüttel-Röst, Kreis Dithmarschen

Tel.: 04835-9990

Fax: 04835-99930

Träger: Jobst und Anna Wichern-Stiftung

Einzugsbereich: Schleswig-Holstein, Hamburg, NRW, Niedersachsen, Berlin

Organisationsform: stationär

Fachkräfte: Heilpädagogen, Sonderpädagogen, Krankengymnasten, Sozialarbeiter, Erzieher, Ergotherapeuten, Hausarzt.

Angebot: Beratung, Beschäftigungstherapie, pädagogische Förderung, Krankengymnastik, Bewegungstherapie.

Es werden nur mehrfachbehinderte, taubblinde und blinde Kinder, Jugendliche und Erwachsene betreut und gefördert.

Zur Diagnostik, therapeutischen Beratung und Frühförderung sind darüber hinaus die in Kapitel 3.3. Sozialpädiatrischen Zentren zuständig.

5.5 Spezielle Förderung bei Autismus

Autismus ist eine Kontaktstörung mit Rückzug auf die eigene Vorstellungs- und Gedankenwelt mit Isolation von der Umwelt. Der frühkindliche Autismus ist eine Form des Autismus, die sich meist vor dem 3. Lebensjahr manifestiert. Die Kinder zeigen einen Ent-

wicklungsrückstand, Stereotypien, Kontaktstörungen und verzögerte Sprachentwicklung ggf. verbunden mit einem Intelligenzdefekt.

Beeinträchtigungen durch autistische Störungen sind sehr komplex und für den autistischen Menschen selbst sowie für seine Bezugspersonen sehr kompliziert. Oftmals sind alle Entwicklungsbereiche mehr oder weniger gestört. Die Familien sind häufig sehr belastet, Missverständnisse zwischen dem autistischen Menschen und seinem Umfeld sind vorprogrammiert und führen manchmal zu erheblichen Krisen.

Die Therapie- und Fördermaßnahmen haben das Ziel, die Handlungsspielräume und Ausdrucksmöglichkeiten der Menschen mit Autismus zu erweitern. Dies bedeutet größtmögliche Selbstständigkeit, Lebenszufriedenheit und soziale Integration.

Die ersten beobachtbaren Symptome können schon bei sechs Monate alten Kindern auftreten. Der frühe Störungsbeginn und die Bandbreite der Problematik erfordern ein ganzheitliches Vorgehen z.B. in der sozialen Kontakt- und Beziehungsgestaltung, der Kommunikation und Sprache, der Ängste vor Veränderungen, der Wahrnehmungs- und Informationsverarbeitung sowie auf der emotionalen Ebene.

Die Beratung der Bezugspersonen sowie Krisenintervention sind feste Bestandteile der unterstützenden Maßnahmen.

Es gibt eine spezielle Einrichtung der Frühförderung in Hamburg:

Hamburger Autismusinstitut des Vereins zur Förderung autistischer Kinder e.V.

Bebelallee 141

22297 Hamburg- Alsterdorf

Tel.: 040-5116825

Fax: 040-5118610

Internet: www.autismus-hamburg.de

Sprechzeiten: Mo: 9.00 – 12.00 Uhr

Di-Do: 14.00-16.00 Uhr

Einzugsbereich: Hamburg, Schleswig-Holstein, Niedersachsen.

Organisationsform: ambulant und mobil

Fachkräfte: Arzt, Psychologen, Sonderpädagogen, Psychotherapeut

Angebote: Beratung, pädagogische Förderung, Logopädie, psychotherapeutische Angebote, Elterntraining und -anleitung, Therapie des frühkindlichen Autismus, Differentialdiagnostik, differentielle Beziehungstherapie.

Die erste Diagnose wird zumeist nach Überweisung durch den Kinderarzt aufgrund von Auffälligkeiten von Sozialpädiatrischen Zentren gestellt, die im Kapitel 3.3 aufgelistet sind.

5.6 Vorschulische Förderung

Ist ein Kind behindert oder von Behinderung bedroht, kommt der vorschulischen Förderung eine besondere Bedeutung zu. Je früher ein Kind bezüglich seiner Entwicklungsverzögerungen oder Behinderung gefördert wird, desto eher ist es möglich, entsprechende Defizite auszugleichen.

In den vorangegangenen Kapiteln wurden schon unterschiedlichste pädagogische Hilfen benannt. Nun folgen im Speziellen die pädagogischen Maßnahmen in Kindergärten. Rechtliche Grundlagen für die Betreuung in Kindergärten bzw. Kindertagesstätten ist das Kindertagesstättengesetz des Landes Schleswig-Holstein, §§ 53 u. 54 SGB XII (Eingliederungshilfe für behinderte oder von Behinderung bedrohter Menschen) und § 35 a SGB VIII (Eingliederungshilfe für seelisch behinderte oder von seelischer Behinderung bedrohter Kinder und Jugendliche).

5.6.1 Integrative und heilpädagogische Kindertagesstätten

Viele Eltern behinderter Kinder wünschen sich für ihr Kind einen wohnortnahen Kindergartenplatz. Sie bevorzugen den gemeinsamen Kindergartenbesuch mit Geschwisterkindern oder Spielkameraden aus der Nachbarschaft. Ausgangspunkt für die integrative Förderung sind hierbei die Beziehungen, die die Kinder mit und ohne Behinderung miteinander eingehen. Die Kinder lernen mit ihrer Beeinträchtigung in Alltagssituationen umzugehen (z.B. ihre Bedürfnisse zu äußern, ihre Umwelt zu erforschen, im gemeinsamen Spiel aktiv zu werden) und erhalten dafür die je nach Art und Schwere ihrer Beeinträchtigung notwendigen Hilfen.

Die gemeinsame Erziehung soll zudem erreichen, dass alle Kinder sich in ihren unterschiedlichen Befähigungen anerkennen, emotional positive Beziehungen aufbauen und sich gegenseitig unterstützen.

Behinderte Kinder können in allen Kindertagesstätten Schleswig-Holsteins betreut werden. Es gibt allerdings begründete Ausnahmen bei fehlender struktureller oder räumlicher Voraussetzung.

Während einige Kindertagesstätten nur vereinzelt Kinder als Integrationskind unter nicht behinderten Kindern betreuen, gibt es auch Kindertagesstätten mit Integrationsgruppen, in denen vier behinderte Kinder in einer gemeinsamen Kindergartengruppe von insgesamt 15 Kindern gefördert werden.

Für weitere Fragen steht **Herr Wehner** aus dem Amt für Jugend, Familie, Soziales zur Verfügung. **Er ist im Kreishaus in Bad Segeberg, Hamburger Str. 30, unter der Tel.-Nr. 04551-951-273 zu erreichen.**

Eine weitere Anlaufadresse ist das Netzwerk für Inklusion Kreis Segeberg

Internet: www.netzwerk-inklusion-segeberg.de

In der nun folgenden Auflistung werden einige Kindertagesstätten (ohne Anspruch auf Vollständigkeit) genannt, welche über Integrationsgruppen verfügen:

Integrative Kindertagesstätte Christiansfelde

Ansprechpartnerin: Frau Saggau

Geschwister-Scholl-Str. 12, 23795 Bad Segeberg

Tel.: 04551-967976, Fax: 04551-8950810

Einrichtungsträger: Stadt Bad Segeberg

Besonderheit: gleichzeitig Frühförderungsstelle

Kindergarten Glindenberg

Ansprechpartnerin: Frau Beermann

An der Trave 60 d, 23795 Bad Segeberg

Tel.: 04551-969273, Fax: 04551-969273

Kiga Igelwiese der Lebenshilfe Trappenkamp

Goethestraße 6

24610 Trappenkamp

Tel.: 04323/2464

Leiterin: Frau Schenk

Kiga der Lebenshilfe in Wahlstedt

Poststraße 3

23812 Wahlstedt

Tel: 04554/905613

Leiter: Herr Klingner

Ev.-Luth. Kindertagesstätte Boostedt

Ansprechpartner: Frau Klepper und Herr David

Dorfring 19, 24598 Boostedt

Tel.: 04393-767, Fax: 04393-971484

E-Mail: kita@kirche-Boostedt.de

Einrichtungsträger: Ev.-luth. Bartholomäus-Kirchengemeinde Boostedt

Besonderheiten: Snoezelenraum, Turnhalle, Bällebad

Vicelin-Kindergarten Bornhöved

Ansprechpartnerin: Frau Stumpf

Kirchstr. 13 a, 24619 Bornhöved

Tel.: 04323-6464, Fax: 04323-908215

E-Mail: info@vicelin-kindergarten.de

Internet: www.vicelin-kindergarten.de

Einrichtungsträger: evangel.-luth. Kirchengemeinde Bornhöved

Besonderheiten: Hilfen zur Unterstützung der Bezugspersonen bei der Krankheits- und Behinderungsverarbeitung

Heilpädagogische Tagesstätte „Mullewapp“

Ansprechpartnerin: Frau Hüniger

Sommerland 2 a, 24576 Bad Bramstedt

Tel.: 04192-3577, Fax: 04192-6694

E-Mail: kita-mullewapp@t-online.de

Internet: www.lebenshilfe-badbramstedt.de

Einrichtungsträger: Ev.-luth. Kirchengemeinde Bad Bramstedt und die Lebenshilfe e.V. Bad Bramstedt

Waldorfkindergarten

Ansprechpartnerin: Frau Hoffmann

Kisdorfer Weg 1, 24568 Kaltenkirchen

Tel.: 04191-4960, Fax: 04191-860765

Heilpädagogische und integrative Tagesstätte Pustebblume

Ansprechpartnerin: Martina Schwarz

Flottkamp 7, 24568 Kaltenkirchen

Tel.: 04191-992311, Fax: 04191-992323

E-Mail: info@lebenshilfe-kaltenkirchen.de

Internet: pustebblume@lebenshilfe-kaltenkirchen.de

Einrichtungsträger: Lebenshilfe Kaltenkirchen GmbH

Besonderheit: gleichzeitig Frühförderstelle, Ganzheitliche Förderung

Kiga Tiedenkamp

Tiedenkamp 16

24558 Henstedt-Ulzburg

Tel.: 04193/8800520

Fax: 04193/880521

Leiterin: Frau Hanke

Integrationskindergarten Regenbogen

Harkshörner Weg 14

22844 Norderstedt

Tel.: 040-5266411

Kita für Integration

Cordt-Buck.Weg 33

22844 Norderstedt

Tel.: 040-53539000

5.7 Inklusion und sonderpädagogische Förderung

Kinder mit Behinderungen oder Lern- und Entwicklungsstörungen sollen auch unabhängig vom Vorliegen eines sonderpädagogischen Förderbedarfs gemeinsam mit Kindern ohne einen besonderen Förderbedarf unterrichtet werden, soweit es die Möglichkeiten der Schule erlauben und es der individuellen Förderung eines jeden Kindes entspricht. Sonderpädagogische Lehrkräfte arbeiten hierbei stundenweise mit den Lehrkräften an der Allgemeinschule zusammen.

Über eine eventuelle Zuweisung an geeignete Förderzentren, wenn ein Kind an einer Schule nicht ausreichend gefördert werden kann, entscheidet die Schulaufsichtsbehörde nach Anhörung und Beratung der Eltern. Die Schulaufsichtsbehörde kann eine Schülerin/einen Schüler mit speziellem Förderbedarf der Schule zuweisen, an der dem individuellen Förderbedarf des Kindes am besten entsprochen wird (Schulgesetz Schleswig-Holstein, Stand 2014).

5.7.1 Integrative Beschulung

Integrative Beschulung bedeutet ein gemeinsamer Unterricht behinderter und nicht behinderter Kinder an der allgemeinen Schule. Die Integration behinderter Kinder in die Regelschule beruht auf dem Grundgedanken, dass die erforderlichen sonderpädagogischen Hilfen für behinderte Kinder in den Allgemeinschulen erbracht werden und nicht umgekehrt die Kinder zu den besonderen Hilfsmöglichkeiten in Sonderschulen geschickt werden sollten (Dezentralisierung der sonderpädagogischen Hilfe).

Sonderpädagogische Lehrkräfte arbeiten hierbei stundenweise mit den Lehrerinnen und Lehrern der Allgemeinschule zusammen.

Für diesen gemeinsamen Unterricht müssen die notwendigen personellen Voraussetzungen (Sonderpädagogen, eventuell auch notwendiges Pflege- und Betreuungspersonal) und die sachlichen Voraussetzungen (eventuell zusätzlicher Schulraum, besondere behindertengerechte Einrichtung und Unterrichtsmittel) erbracht werden.

Das Schulamt prüft im Rahmen der Entscheidung über den geeigneten Förderort in Abstimmung mit dem Schulträger, ob und wie die im Einzelfall erforderlichen personellen und sachlichen Voraussetzungen erfüllt werden können. Daher wird die Schule, die das Kind besuchen wird, nicht immer die zuständige Grundschule sein.

Zu allen allgemeinen Fragen rund um die Schule steht Ihnen im Schulamt des Kreises, Hamburger Str. 30 in 23795 Bad Segeberg, die **Verwaltungsleiterin Frau Heydgen** unter der Tel.-Nr. 04551-951258 zur Verfügung.

5.7.2 Förderzentren

Entsprechend des sonderpädagogischen Förderbedarfs kann eine Beschulung nach individuellen Förderplänen in speziellen Förderzentren (früher Sonderschulen) erfolgen. Die Kinder arbeiten in kleinen Lerngruppen und werden betreut von Förderschulkräften in den Fachrichtungen Sprache, Lernbehinderung, geistige Entwicklung usw.

Nähere Informationen können von folgenden Fachberatern eingeholt werden:

Beauftragte für Körperbehinderte:

Frau Ute Bieber, Franz-Claudius-Schule, Bad Segeberg, Tel.: 04551-96140
Frau Hilgin Loger, Förderschule am Lakweg, Kaltenkirchen, Tel.: 04191-2782
Herr Oscheja, Bramau-Schule, Bad Bramstedt, Tel.: 04192-3821

Folgende Förderzentren und Schulen für geistig Behinderte sind im Kreis Segeberg vorhanden:

Förderschulen:

Bramau-Schule
Maienbeeck 11, 24576 Bad Bramstedt
Schulrektor: Ingo Siewert
Schulsekretariat: Frau Schröder, erreichbar Mo. - Do. 07.30 – 11.30 Uhr
Tel.: 04192-3821
Fax: 04192-899704
E-Mail: bramau-schule.bad-bramstedt@land.sh.de

Franz-Claudius-Schule (Grundschule und Förderzentrum)
Falkenburger Str. 94, 23795 Bad Segeberg
Schulrektorin: Frau Göntje Braren
Sekretariat: Frau Henk, erreichbar Mo. – Fr. 07.30 – 12.30 Uhr
Tel.: 04551-96140

Fax: 04551/961419
E-Mail: franz-claudius.bad-segeberg@schule.landsh.de
Außenstelle Leezen
Schulstraße 8, 23816 Leezen
Sekretariat Frau Lemkuhl
Tel.: 04552-99333918
Fax: 04552-93230

Förderzentrum Henstedt-Ulzburg
Beckersbergstr. 95, 24558 Henstedt-Ulzburg
Schulrektorin: Elisabeth Horsinka
Sekretariat: Frau Regenstein, erreichbar Mo. – Fr. 07.00 – 13.00 Uhr
Tel.: 04193-7528128
Fax: 04193-7528101
E-Mail: foerderzentrum-henstedt-ulzburg@schule.landsh.de

Schule am Lakweg
Förderzentrum Lernen
Lakweg 4, 24568 Kaltenkirchen
Schulrektor: Volker Bielenberg
Sekretariat: Frau Freitag, erreichbar Mo., Di., Fr. 08.30 – 13.00 Uhr,
Do. 08.30 – 13.15 Uhr
Tel.: 04191-2782
Fax: 04191-860004
E-Mail: schule-am-lakweg.kaltenkirchen@schule.landsh.de

Außenstelle Erich-Kästner-Schule
23866 Nahe
Leiterin der Außenstelle: Frau Anke Blank
Sekretariat: Frau Nabow, erreichbar Mo. – Fr. 8.00 – 13.00 Uhr
Tel. 04535-472

Dr.-Gerlich-Schule
Grundschule und Förderzentrum
Gablonzer Str. 42, 24610 Trappenkamp
Schulrektor: Sven Teegen
Sekretariat: Frau Müller, erreichbar Mo.- Fr. 08.30 – 11.00 Uhr
Tel.: 04323-914400
Fax: 04323-914404
E-Mail: foerderzentrum-dr.-gerlich-schule.trappenkamp@schule.landsh.de

Helen-Keller-Schule
Grundschule-Förderzentrum Lernen
Scharnhorststr. 6, 23812 Wahlstedt
Schulrektorin: Frau Kathrin Deeg
Sekretariat: Frau Kühne, erreichbar Mo. – Fr. 07.00 – 13.00 Uhr
Tel.: 04554-6072540
Fax: 04554-60725415
E-Mail: hks-wahlstedt@schule.landsh.de

Erich-Kästner-Schule
Förderzentrum
Am Exerzierplatz 24, 22844 Norderstedt
Schulrektorin: Frau Stephanie Frank
Sekretariat: Frau Steen, erreichbar Mo. – Fr. 08.00 – 12.00 Uhr
Tel.: 040-521414
Fax: 040-5217835
E-Mail: erich-kaestner-schule.norderstedt@schule.landsh.de

Schulen für geistig Behinderte:

Trave-Schule Bad Segeberg
Burgfeldstr. 104, 23795 Bad Segeberg
Schulrektorin: Frau Mingo Sommer
Sekretariat: Frau Birkhahn, erreichbar Mo. – Fr. 07.30 – 13.00 Uhr
Tel.: 04551-90861713
Fax: 04551-93766
E-Mail: trave-schule.bad-segeberg@schule.landsh.de

Janucz-Korczak-Schule
Förderzentrum Schwerpunkt „geistige Entwicklung“
von-Bodelschwingh-Str. 1 a, 24568 Kaltenkirchen
Schulrektorin: Frau Kerstin Wode
Sekretariat: Frau Zessin, erreichbar Mo. – Fr.. 08.00 – 13.00 Uhr
Tel.: 04191-3811
Fax: 04191-89645
E-Mail: jks.kaltenkirchen@schule.landsh.de

Moorbek-Schule
Schule für Geistigbehinderte
Hasenstieg 13, 22846 Norderstedt
Sekretariat: Frau Steinmeier, erreichbar Mo. – Fr. 07.45 – 12.45 Uhr
Tel.: 040-5225313
Fax: 040-5224010
E-Mail: moorbek-schule.norderstedt@schule.landsh.de

5.7.3 Schülerbeförderung

Schulkinder mit Behinderungen haben Anspruch auf eine individuelle Beförderung.

Zuständig für die Bewilligung, Koordination und konkrete Umsetzung ist vom Kreis Segeberg Frau Schleicher, Tel. 04551-951 566.

5.8 Wohneinrichtungen für behinderte Kinder und Jugendliche

Manchmal ist es aufgrund der Schwere der Behinderung und fehlender ambulanter Möglichkeiten der Eltern notwendig, ein Kind stationär zu versorgen und pädagogisch zu fördern. Oftmals handelt es sich hierbei um Kinder mit Mehrfachbehinderung.

Bei körperlichen oder geistigen Behinderungen werden üblicher Weise durch die Eingliederungshilfe gem. §§ 53, 54 ff. SGB XII, bei seelischer Behinderung gem. § 35 a SGB VIII Hilfen gewährt.

Im Kreis Segeberg sind das Sozialamt und das Jugendamt in einem gemeinsamen Fachbereich „Soziales, Jugend, Bildung“ zusammengefasst und für die Hilfen zuständig.

Für die Belange der vollstationären Wohnheime und Internate für Kinder und Jugendliche sind folgende Ansprechpartnerinnen im Kreishaus, Hamburger Str. 30, 23795 Bad Segeberg, zuständig:

Frau Rebecca Gripp, Tel.: 04551-951 471

Frau Vera Lindhorst,, Tel. : 04551-951 690

Folgende stationäre Therapie- und Fördereinrichtungen bestehen im Kreis und der näheren Umgebung:

Heilpädagogisches Kinderheim

Kindersiedlung Stipsdorf bei Bad Segeberg

Segeberger Str. 7 23795 Stipsdorf

Tel.: 04551-9020

Fax: 04551-902-88

Zielgruppe: Kinder mit vornehmlich seelischer Behinderung (ggfs. Kombination mit Lernbehinderung oder von geistiger Behinderung bedrohter Kinder, körperlich Behinderte können hier nicht betreut werden).

Kostenträger: Jugendhilfe gem. § 35 a SGB VIII (siehe oben).

Besonderheit: Kooperation mit der Schule am Kastanienweg, Schule für Erziehungshilfe in Bad Segeberg.

Vorwerker Heime Diakonische Einrichtungen e.V. Lübeck

Triftstraße 139 – 143

23554 Lübeck

Tel.: 0451-4002-0

Fax: 0451-400250218

E-Mail: info@vorwerker-diakonie.de

Zielgruppe: geistig und mehrfach behinderte Kinder und Jugendliche, aber auch Erwachsene finden in differenzierten Wohnformen ein neues Zuhause

Weitere Angebote: Ferienbetreuung in den Oster-, Sommer- und Herbstferien, Kurzzeitpflege ab 2 Tage bis 6 Wochen, ambulante Betreuung, private Sonderschule.

Einrichtungen auch im Herzogtum Lauenburg und Ostholstein vorhanden

Kinder- und Jugendheim 5-Linden,

Schönwalde am Bungsberg

Ansprechpartner: Melani und Klaus Höft

Hauptstr. 25

23744 Schönwalde am Bungsberg/Ortsteil Langenhagen

Tel.: 04528-327

Fax: 04528-326

E-Mail: fuenflinden@aol.com

Zielgruppe: geistig und körperlich behinderte Kinder und Jugendliche einschließlich Schwerstmehrfachbehinderte.

Tagsüber gehen die Kinder und Jugendlichen in das Förderzentrum „Kastanienhof“ in Oldenburg in Holstein zur Schule.

Weitere Angebote: Verhinderungspflege und ggf. Kurzzeitpflege.

St. Nicolaiheim Sundsacker e.V. Kappeler Werkstätten

Mehlbydiek 23

24376 Kappeln

Ansprechpartner: Herr Spranger

Tel.: 04642-9144-0; Fax: 04642-2553 bzw. -9144594

Internet: www.st-nicolaiheim.de

Zielgruppe: Geistig, körperlich oder seelisch behinderte Kinder und Jugendliche.

Don Bosco-Haus für das behinderte Kind e.V.

Pater-Lenner Weg

23879 Mölln

Tel.: 04542-84700; Fax: 04542-847075

E-Mail: info@donbosco-haus.de

Internet: www.donbosco-haus.de

Zielgruppe: geistig, körperlich und seelisch behinderte Kinder und Jugendliche, insbesondere auch Schwerstmehrfachgeschädigte.

Besonderheit: Umfangreiches heilpädagogisches, ganzheitliches Therapie- und Förderangebot vor dem Hintergrund eines christlichen Menschenbildes.

Weiteres Angebot: auch Kurzzeitpflege möglich

St. Antonius-Haus

Rüsterstr. 30

24146 Kiel-Elmschenhagen

Tel.: 0431-6685-107; Fax: 0431-6685-106

E-Mail: info@st-antoniushaus-kiel.de

Internet: www.st-antoniushaus-kiel.de

Einrichtungsträger: Sozialdienst katholischer Frauen e.V. Kiel.

Zielgruppe: Geistig, seelisch, körperlich behinderte Kinder und Jugendliche von 0 – 18 Jahren, insbesondere Schwerstmehrfachbehinderte.

Angebot: Ganzheitliche Betreuung auf der Grundlage eines christlichen Menschenbildes.

Heilpädagogische Wohngruppe für Kinder und Jugendliche mit Behinderung

Pirolweg 9

24558 Henstedt-Ulzburg

Ansprechpartnerin: Frau Reimann, Lebenshilfe Stormarn,

Erich-Keck-Str. 4, 22926 Ahrensburg, Tel.: 04102-8858-24, Fax: 04102-885811

E-Mail: Lebenshilfe-stormarn@t-online.de

Internet: www.lebenshilfe-stormarn.de

Einrichtungsträger: Lebenshilfe Stormarn GmbH

Zielgruppe: Kinder und Jugendliche mit Behinderung ab dem 3. Lebensjahr

Angebot: Heilpädagogische Förderung, ganzheitliche Betreuung und Pflege

6. Kranken- und Pflegeleistungen

6.1 Krankenkassenärztliche Verordnungen

6.1.1 Arzneimittel

Seit dem 01.04.2009 gilt eine neue Arzneimittelrichtlinie. Danach haben gesetzlich Krankenversicherte grundsätzlich nur noch Anspruch auf apothekenpflichtige, verschreibungspflichtige Arzneimittel. Die Ausnahmen, bei denen ein Teil nicht verschreibungspflichtiger Arzneimittel weiterhin verordnet werden können sind u. a. Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr sowie Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr mit Entwicklungsstörungen.

Außerdem können weiterhin Medikamente für alle Patienten dann verordnet werden, wenn das Medikament als Standardtherapie zur Behandlung einer schwerwiegenden Erkrankung erforderlich ist z. B. Abführmittel bei neurogener Darmlähmung oder Antiseptika und Gleitmittel zur Selbstkatheterisierung.

Außerdem darf jeder niedergelassene Arzt Arzneimittel nur im Rahmen einer begrenzten Geldsumme (Budget) verordnen.

6.1.2 Heilmittel

Heilmittel sind therapeutische Maßnahmen, die der Linderung von Beschwerden oder der Verbesserung des durch die Behinderung bedingten körperlichen Zustandes dienen. Sie werden von der gesetzlichen Krankenversicherung bezahlt, wenn sie entsprechend der Heilmittelrichtlinie und des Heilmittelkataloges ärztlich verordnet sind und dem anerkannten Stand der medizinischen Wissenschaft entsprechen. Hierzu zählen z. B. Krankengymnastik, Ergotherapie und Logopädie. Diese Leistungen nicht-ärztlicher medizinischer Berufsgruppen wurden bereits im Einzelnen im Kapitel 4 erläutert.

6.1.3 Hilfsmittel

Typische Hilfsmittel, die vom Leistungskatalog (Heilmittelverzeichnis in 2 Bänden) der Krankenversicherung umfasst werden, sind z. B. Hörgeräte, Prothesen und Rollstühle. Auch Sehhilfen werden unter bestimmten Bedingungen noch für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr finanziert, z. B. bei Kindern ab 14 Jahren nur, wenn sich die Sehkraft um mindestens 0,5 Dioptrien geändert hat.

Darüber hinaus wird Kindern bis 14 Jahren und Versicherten mit Epilepsie oder Spastik die Anschaffung von Kunststoffgläsern finanziert.

Unter bestimmten, im Katalog definierten Bedingungen sind auch Kontaktlinsen verordnungsfähig.

Hilfsmittel, die im beruflichen Bereich oder allgemein zur Teilhabe an der Gesellschaft benötigt werden, werden nicht von der Krankenkasse bezahlt. In diesem Fall kommen andere Kostenträger wie Sozialhilfe im Rahmen der Eingliederungshilfe in Frage. Dient das Hilfsmittel der Verwirklichung eines elementaren Lebensbedürfnisses (dazu zählt nach der Rechtsprechung z. B. der Schulbesuch), ist es jedoch von der Krankenkasse zu finanzieren.

6.2 Die häusliche Krankenpflege zur Sicherung der ärztlichen Behandlung

Die Krankenkassen übernehmen im Rahmen der Krankenbehandlung die Kosten für eine häusliche Krankenpflege (§ 37 SGB V).

Versicherte haben einen Anspruch darauf, in ihrem Haushalt oder ihrer Familie **Behandlungspflege** (z.B. Verabreichung von Medikamenten oder Injektionen, Katheterisierung, Dekubitusversorgung etc.) durch geeignete Pflegekräfte zu erhalten, wenn der Versicherte wegen einer Krankheit der ärztlichen Behandlung bedarf und die häusliche Krankenpflege Bestandteil des ärztlichen Behandlungsplanes ist.

Neben dieser Behandlungspflege ist gegebenenfalls eine **Grundpflegeleistung** der Krankenkasse nach § 37 SGB V notwendig, wenn keine Leistungen aus der Pflegeversicherung bezogen werden. Inhalte der Grundpflege ist die Körperpflege, Ernährung und Mobilität wie z.B. An- und Auskleiden.

Anspruch auf häusliche Krankenpflege besteht nur, soweit eine im Haushalt lebende Person das kranke Kind in dem erforderlichen Umfang nicht pflegen und versorgen kann. Dies ist z.B. der Fall, wenn die im Haushalt des Versicherten lebende Person wegen Alter, Gebrechlichkeit oder durch Berufsausübung an der Durchführung der Behandlungspflege gehindert ist.

Häusliche Krankenpflege wird bis zu vier Wochen je Krankheitsfall gewährt und kann in Ausnahmefällen verlängert werden. Sie muss ärztlich verordnet werden.

Der Antrag auf Kostenübernahme ist bei der zuständigen Krankenkasse zu stellen.

6.3 Haushaltshilfe

Bei Krankenhausbehandlung oder stationärer Reha-Maßnahme der erziehenden Person kann für die Weiterführung des Haushaltes eine Haushaltshilfe gem. § 38 SGB V respektive § 54 SGB IV über die Krankenkasse bzw. Rehabilitationsträger finanziert werden.

Dafür müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

Im Haushalt muss ein Kind leben, das das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder das behindert und auf Hilfe angewiesen ist.

Darüber hinaus darf keine andere im Haushalt lebende Person zur Weiterführung des Haushalts zur Verfügung stehen.

Stellt die Krankenkasse keine eigene Haushaltshilfe bereit, werden die Kosten für eine selbst beschaffte Haushaltshilfe (Familienpflege) übernommen.

Auskunft und Beratung erteilen die Krankenkassen sowie die ambulanten Pflegedienste.

6.4 Vertretung einer Pflegeperson (Verhinderungspflege)

Ist eine Pflegeperson, die einen Pflegebedürftigen mindestens 6 Monate gepflegt hat, vorübergehend nicht in der Lage, ihr Kind zu pflegen, kann für die Dauer von bis zu vier Wochen pro Kalenderjahr bei der Pflegekasse eine Verhinderungspflege gemäß § 39 SGB XI beantragt werden. Die Aufwendungen hierfür sind unabhängig von der Pflegestufe z. Z. auf maximal 1.550,00 € im Jahr begrenzt.

Die Ersatzpflege kann durch zugelassene Pflegeeinrichtungen (Sozialstationen, ambulante Pflegedienste) oder beispielsweise von Familienangehörigen durchgeführt werden.

Erfolgt die Vertretung durch Pflegepersonen, die mit dem Pflegebedürftigen bis zum 2. Grad verwandt oder verschwägert sind oder mit dem Pflegebedürftigen in häuslicher Gemeinschaft leben, sind die Aufwendungen der Pflegekasse grundsätzlich bis zur Höhe des Pflegegeldes der jeweiligen Pflegestufe begrenzt. Zusätzlich kann allerdings die Pflegeversicherung in diesen Fällen nachgewiesene Aufwendungen der Ersatzpflegepersonen (z.B. Verdienstausschlag, Fahrtkosten) übernehmen.

Weitere Auskünfte und Beratung erteilen die Pflegekassen, Pflegefachberatungsstellen und ambulanten Pflegedienste. Die gesetzlichen Grundlagen hierzu sind im § 39 SGB XI nachzulesen (z.B. unter www.sozialgesetzbuch.de).

6.5 Kurzzeitpflege

Für den Fall, dass die häusliche Pflege des Kindes vorübergehend nicht in ausreichendem Umfang sichergestellt werden kann, besteht Anspruch auf Kurzzeitpflege in einer dafür zugelassenen vollstationären Einrichtung gemäß § 42 SGB XI.

Die Kurzzeitpflege kann zum Beispiel im Anschluss an eine stationäre Behandlung oder in einer Krisensituation durch eine kurzfristige Verschlimmerung des Gesundheitszustandes notwendig sein.

Sollte die Pflegeperson vorübergehend Entlastung benötigen z.B. weil sie in Urlaub fahren möchte, übernimmt auch hier die Pflegekasse die Kosten für eine pflegerische und medizinische Versorgung bzw. soziale Betreuung in Höhe von bis zu 1.550,00 € pro Kalenderjahr. Die Kosten werden ähnlich wie bei der Verhinderungspflege für höchstens vier Wochen übernommen.

Für die Zeit der Kurzzeitpflege entfällt das Pflegegeld bzw. die Pflegesachleistung. Wird die Kurzzeitpflege verbunden mit einer Verhinderungspflege, können bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzung die pflegebedingten Aufwendungen in einer Kurzzeitpflegeeinrichtung bis zu acht Wochen von der Pflegeversicherung abgedeckt werden.

Auskunft und Beratung erteilen hierzu die Pflegekassen, Pflegefachberatungsstellen und Kurzzeitpflegeeinrichtungen.

Im Amt für Familie, Jugend, Bildung im Kreishaus Hamburger Str. 30 in 23795 Bad Segeberg **berät diesbezüglich Herr Albrecht**, Tel. 04551-951306.

6.5.1 Kurzzeitpflegeeinrichtungen sowie gastweise Unterbringung

Kurzzeitpflegeeinrichtungen bieten Kindern und Jugendlichen mit Behinderung für eine begrenzte Zeit die Möglichkeit, in einer geeigneten und beschützten Umgebung zu leben und vorübergehend ein Zuhause zu finden.

Die Betreuung erfolgt oftmals nach einem ganzheitlichen Konzept in einer familienähnlichen Umgebung durch pädagogisch und pflegerisch ausgebildete Mitarbeiterinnen.

Für behinderte Kinder und Jugendliche kann ein solcher Aufenthalt eine wichtige und bereichernde Erfahrung bedeuten. Den Eltern wird die Möglichkeit gegeben, sich von den besonderen Belastungen und Schwierigkeiten der häuslichen Betreuung zu erholen und für den Alltag neue Kraft zu schöpfen.

Die entstehenden Kosten können von verschiedenen Kostenträgern übernommen werden, dies kann die Pflegekasse bei Vorliegen einer Pflegestufe, der Sozialhilfeträger, die Krankenkasse oder Beihilfestellen von Beamten sein. Bei der Antragstellung zur Kostenübernahme sind die Einrichtungen oftmals sehr behilflich.

Für **Kurzzeitpflege** stehen u.a. die im Kapitel 5.8 aufgeführten vollstationären Wohnheime größtenteils zur Verfügung (siehe dort).

Daneben gibt es im Rahmen der Verhinderungspflege Möglichkeiten zur **gastweisen Unterbringung** von behinderten Kindern und Jugendlichen:

Das Rauhe Haus, Kattendorfer Hof

Dorfstraße 2

24568 Kattendorf

Tel.: 04191-9501-0

Fax: 04191-9501-24

E-Mail: gaestehauskattendorf@rauheshaus.de

Internet: www.rauheshaus.de

Ansprechpartnerin: Christine Rohrmann, Dipl.-Sozialpädagogin und Kinderkrankenschwester

Kostenträger: Krankenkasse, Sozialamt (§ 39 SGB XI)

Kapazität: vier Gruppen á 9 Plätze

Zielgruppe: Kinder und Jugendliche mit Behinderungen, Rollstuhlfahrer nur begrenzt

Angebot: Ferienmaßnahme in den Oster-, Sommer- und Herbstferien, an 22 Wochenenden sowie zwei Werkstattgruppen im Mai und September

Ambulanter Dienst Norderstedt der Lebenshilfe Stormarn

Friedrichsgaber Weg 156-158

22846 Norderstedt

Tel.: 040-32042930

Fax: 040-32042931

E-Mail: ambulanter-dienst-norderstedt-lebenshilfe-stormarn.de

Ansprechpartner: Heiko Künne

Angebot: Familienentlastung, Ferienfreizeiten, Wochenendbetreuung, Schulbegleitung, Betreuung in heilpädagogischen Kleingruppen, sozialpädagogische Familienhilfe, ambulantes betreutes Wohnen

Vorwerker Diakonie

Trifftstraße 139 – 143, 23554 Lübeck

Tel.: 0451-40020

Fax: 0451-4002-50218

Angebote siehe Kapitel 5.8

Lebenshilfe Norderstedt

Glashütter Kirchenweg 3, Norderstedt

Tel.: 040-5291589

Fax: 040-5242652

Ansprechpartnerin: Frau Sabine Liske

Angebot: gastweise Unterbringung, pädagogische Freizeit

6.6 Soziale Sicherung der Pflegeperson

Für Pflegepersonen zahlt die Pflegekasse auf Antrag Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung.

Pflegepersonen sind Personen, die nicht erwerbsmäßig einen Pflegebedürftigen mindestens 14 Stunden wöchentlich in seiner häuslichen Umgebung pflegen und nicht mehr als 30 Stunden wöchentlich erwerbstätig sind. Die Pflegekassen erteilen hierzu Auskunft und Beratung.

Während der pflegerischen Tätigkeit ist die Pflegeperson darüber hinaus in den Unfallversicherungsschutz der gesetzlichen Unfallversicherung aufgenommen und damit gegen Arbeitsunfälle, Wegeunfälle und Berufskrankheiten, die im Zusammenhang mit der Pflege entstehen könnten, versichert.

6.7 Leistungen zur Verbesserung des Wohnumfeldes (nach § 40 SGB XI)

Die Pflegekassen gewähren finanzielle Zuschüsse für bauliche Maßnahmen wie z.B. Türverbreiterungen, fest installierte Rampen, notwendige Umgestaltungen im Bad, aber auch für Ein- und Umbaumaßnahmen von Mobiliar entsprechend den Erfordernissen des behinderten Kindes.

Voraussetzung für diesen Zuschuss ist, dass die baulichen Veränderungen die Pflege überhaupt erst ermöglichen, erheblich erleichtern oder die Selbstständigkeit des Pflegebedürftigen fördern.

Der Zuschuss für die Wohnumfeldverbesserung beträgt maximal 2.557,00 € je Maßnahme. Als Maßnahme wird dabei die Gesamtheit der Umbauten oder Beschaffungen bezeichnet, die zum Zeitpunkt der Antragstellung notwendig sind.

Vor Inauftraggabe solcher Umbauten sollte unbedingt zuerst der Antrag an die Pflegekasse gestellt und die Zusage abgewartet werden.

6.8 Mutter/Vater-Kind-Kur

Die langjährige Pflege eines behinderten Kindes kann die Eltern körperlich als auch seelisch sehr anstrengen. Zur Verbesserung oder Wiedererlangung der Gesundheit von Eltern und Kind ist dann oftmals eine Mutter-Kind-Kur hilfreich.

Das evangelische Müttergenesungswerk kann Unterstützung bieten bei Antragstellung einer Mutter/Vater-Kind-Kur und Informationen über die geeigneten Kureinrichtungen geben. Zuständig ist hierfür

Frau Brigitte Bothe

Evangelisches Bildungswerk

Am alten Kirchhof 16, 24534 Neumünster,

Tel.: 04321-250523

E-Mail: kuren@evangelisches-bildungswerk.de

Internet: www.evangelisches-bildungswerk.de

Sprechstunden von Frau Bothe sind dienstags von 14.30 – 16.30 Uhr sowie mittwochs von 09.00 – 12.00 Uhr.

6.9 Kinderhospiz

Manche Behinderungen sind so schwer oder komplikationsreich, dass abzusehen ist, dass ein Kind sterben wird.

Hilfe für betroffene Eltern können Hospizeinrichtungen sein, die schwer kranke und sterbende Kinder sowie deren Eltern unterstützen. Hierfür gibt es sowohl ambulante als auch stationäre Einrichtungen.

6.9.1 Ambulante Hilfsangebote

Die Muschel e.V.

Am Kurpark 1, 23795 Bad Segeberg

Tel.: 04551-802-4900

Hier erhalten sterbende Kinder und Jugendliche sowie deren Angehörige Zuwendung und Unterstützung durch besonders geschulte ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Betroffene Eltern können in direkten Kontakt mit dem Verein treten unter der Telefon-Nr. 04551-802-3030 bzw. -4900.

Die Muschel ist mit anderen Einrichtungen vernetzt, z.B. mit Kliniken, Kinderärzten, Selbsthilfeorganisationen, so dass gegebenenfalls auch in anderen krankheitsbezogenen Fragen geholfen werden kann.

6.9.2 Stationäres Hilfsangebot

Eine stationäre Sterbebegleitung leistet das

Kinderhospiz Sternenbrücke
Sandmoorweg 62, 22559 Hamburg
Leiterin: Frau Ute Nerge
Tel.: 040-8199120
Fax: 040-81991250
E-Mail: info@sternenbruecke.de
Internet: www.sternenbruecke.de

Das Kinderhospiz Sternenbrücke ist eine Kurzzeitpflegeeinrichtung für Kinder mit deutlich eingeschränkter Lebenserwartung sowie für deren Geschwister und Eltern. Wie in einem zweiten Zuhause sollen sich die Kinder wohl fühlen und den Alltag für die Zeit ihres Aufenthaltes vergessen. Nach einem ganzheitlichen Betreuungskonzept arbeiten alle Mitarbeiterinnen eng zusammen, um den kranken und sterbenden Kindern eine schmerzfreie, menschenwürdige und erfüllte Zeit zu ermöglichen. Wenn ein Kind dann sterben muss, können die Angehörigen zu jeder Zeit ihr Kind begleiten.

7. Weitere Hilfen für Familien mit behinderten Kindern

7.1 Tagespflegestellen

Manchmal fällt es schwer, für behinderte Kinder qualifizierte bzw. erfahrene Tagespflegerpersonen zu finden.

Im Kreis Segeberg vermitteln und beraten derzeit vier freie Träger in folgenden Regionen:

Stadt Bad Bramstedt, Ämter Bad Bramstedt-Land, Boostedt-Rickling und Bornhöved:

Diakonisches Werk Altholstein, Servicebüro Kindertagespflege in Bad Bramstedt, Holsatenallee 7
Frau Brennecke, Tel.: 04192/1250,
E-Mail: petra.brennecke@diakonie-altholstein.de

Städte Bad Segeberg und Wahlstedt sowie Ämter Leezen und Trave-Land:

Ev. Bildungswerk des Kirchenkreises Plön-Segeberg
Servicebüro Tagespflege in Bad Segeberg, Falkenburger Str. 88
Frau Prange, Tel.: 04551/9930974
E-Mail: servicebuerotagespflege@kirchenkreis-ploen-segeberg.de

Stadt Kaltenkirchen und Ämter Kaltenkirchen-Land und Kisdorf:
„Tausendfüßler“, Fachdienst Kindertagespflege in Kaltenkirchen, Krückauring
114
Frau Feige, Tel.: 04191/9190927, E-Mail: info@tausendfuessler-kaki.de

Stadt Norderstedt sowie Gemeinden Henstedt-Ulzburg und Ellerau:
Tagespflegeverein Norderstedt e.V. in Norderstedt, Kirchenplatz 1
Frau Peters, Frau Reineke und Frau Stark , Tel.: 040/52110118
E-Mail: info@tagespflege-norderstedt.de

Für das **Amt Itzstedt** übernimmt direkt das Jugendamt des Kreises Sege-
berg die Vermittlung:
Herr Schernau, Tel.: 04551/951-319, E-Mail: klaus.schernau@kreis-se.de

7.2 Hilfe bei sexueller Gewalt

Sexuelle Gewalt (auch in der Familie) ist ein Problem, dass in unserer Gesellschaft erst allmählich öffentlich thematisiert wird.

In einer solchen Situation finden Betroffene Hilfe beim Allgemeinen Sozialen Dienst des Jugendamtes sowie bei Erziehungs- und Lebensberatungsstellen oder Frauenberatungsstellen, die mit ihren Sorgen vertraulich umgehen werden. Speziell behinderte Kinder und Jugendliche sind oftmals auch in diesem Zusammenhang besonders hilflos und schutzbedürftig und brauchen Unterstützung.

Im Kreis Segeberg steht Betroffenen z. B. die Fachberatungsstelle gegen sexuelle Gewalt vom Deutschen Kinderschutzbund bei:

Deutscher Kinderschutzbund
Landesverband Schleswig-Holstein e.V.
Fachberatungsstelle gegen sexuelle Gewalt
Lindenstraße 2, 23795 Bad Segeberg
Tel.: 04551/88 88 8, Fax: 04551/87 31 0
E-Mail: info@fachberatungsstelle-segeberg.de
www.fachberatungsstelle-segeberg.de

Termine für Beratungsgespräche in den Regionen Henstedt-Ulzburg, Kaltenkirchen und Norderstedt können über das Büro in Bad Segeberg vereinbart werden.

Zielgruppen bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche:

- Betroffene Mädchen, Jungen, junge Frauen und Männer bis 27 Jahre
- Bezugspersonen (z.B. Mütter, Väter, Freunde und Freundinnen) und Fachkräfte (z.B. Erzieherinnen und Erzieher, Lehrerinnen und Lehrer), die mit der Thematik sexuelle Gewalt konfrontiert sind.
- Kindliche und jugendliche Misshandler bis 27 Jahre, die wegen sexueller Grenzüberschreitungen bzw. Gewalt aufgefallen sind.

Angebote:

Beratung (telefonisch und persönlich):

Unterstützung in Krisensituationen, Beratung und Unterstützung für weiterführende Hilfen, Diagnostik bei Verdacht von sexueller Gewalt,

Prävention:

Informationsveranstaltungen (z.B. Vorträge, Elternabende)

Fortbildungen für Fachleute aus psychosozialen Arbeitsfeldern

Fachberatungen und Fallsupervisionen für Einzelpersonen und Gruppen/Teams,

Koordination:

Organisation und Begleitung von Fall- und HelferInnenkonferenzen, Vernetzung der bestehenden Hilfseinrichtungen im Kreis Segeberg

7.3 Erziehungs- und Familienberatungsstellen

Alle Adressen der Erziehungs- und Familienberatungsstellen in Schleswig-Holstein finden Sie im Internet auf den Seiten der „Landesarbeitsgemeinschaft für Erziehungsberatung Schleswig-Holstein“ unter www.lag-eb-sh.de.

Die Beratungsgespräche sind vertraulich und die Beratung ist kostenlos.

Des Weiteren gibt es für Eltern und Jugendliche im Internet die Möglichkeit, sich bei familiären Problemen von Fachleuten beraten zu lassen.

- Elternberatung: www.bke-elternberatung.de
- Jugendberatung: www.bke-jugendberatung.de

Der Verband für alleinerziehende Mütter und Väter Schleswig-Holstein bietet ebenfalls eine Internetseite an unter: www.vamv-sh.de

Die Adressen von Beratungsstellen und Auskünfte über deren Beratungsangebote erhalten Sie auch bei Ihrem örtlichen Jugendamt Kreis Segeberg:

Der Landrat
Jugend und Familie, Kinder- und Jugendschutz
Hamburger Strasse 30, 23795 Bad Segeberg
Telefon: 04551/951-0

7.4 Elterntelefon

Das Elterntelefon unterstützt Eltern und Erziehungsverantwortliche anonym bei allen Erziehungsfragen. Es versteht sich insbesondere als präventives Angebot zur Unterstützung einer gewaltfreien Erziehung.

Das Elterntelefon ist

Montag und Mittwoch von 9.00-11.00 Uhr und

Dienstag und Donnerstag von 17.00-19.00 Uhr

unter der kostenlosen bundesweiten Rufnummer 0800/1110550 zu erreichen.

7.5 Behindertentoiletten

Die Behindertentoiletten an deutschen Autobahnen können mit einem einheitlichen Schlüssel aufgeschlossen werden.

Dieser Schlüssel ist in vielen Städten und Kreisen über das Ordnungsamt zu beziehen.

Alternativ kann man sich jedoch auch an den Club Behinderter und ihrer Freunde in Darmstadt und Umgebung e.V. wenden:

CBF Darmstadt, Pallaswiesenstr. 123 a in 64293 Darmstadt, Tel.: 06151-81220, Fax: 06151-812281, E-Mail: info@cbf-da.de , Internet: www.cbf-da.de

Üblicherweise werden der Ausweis des Versorgungsamtes (Schwerbehindertenausweis) und ein Personalausweis benötigt. Manche Städte und Kreise übernehmen für Schwerbehinderte mit dem Merkzeichen aG die Kosten für diesen Schlüssel.

7.6 Selbsthilfegruppen

Selbsthilfegruppen sind ein wichtiger Bestandteil der Behindertenhilfe.

Die Selbsthilfegruppen im Gesundheitswesen und in der Behindertenarbeit werden in unterschiedlichem Maße von den Sozialhilfeträgern durch Zuschüsse gefördert, auf die allerdings kein Rechtsanspruch besteht.

Nach § 20 Abs. 4 SGB V sollten die Krankenkassen Selbsthilfegruppen, Selbsthilfeorganisationen und Selbsthilfekontaktstellen fördern.

Hilfreich ist die Broschüre „Fördern und Fordern – Ein Leitfaden für Krankenkassen und Selbsthilfegruppen“ erschienen 2004 und erhältlich beim BKK Bundesverband, Kronprinzenstr. 6 in 45128 Essen, E-Mail: praevention@bkk-bv.de.

Unterstützung bei der Suche oder Neugründung von Selbsthilfegruppen bietet:

KIS Kontakt- und Informationsstelle für Selbsthilfegruppen im AWO Kreisverband Segeberg e.V

Adresse: Lübecker Straße 14, 23795 Bad Segeberg

Tel.: 04551 3005

E-Mail Adresse: kis-segeberg@awo-sh.de

Kontakt- und Informationsstelle für Selbsthilfegruppen (KISS)

Fuhlsbütteler Straße 401, 22309 Hamburg,

Tel.: 040-6311110, E-Mail: barmbek@kiss-hh.de

7.6.1 Selbsthilfegruppen, Verbände und Beratungsstellen in und um den Kreis Segeberg

Die Arbeitsgemeinschaft der Patientenverbände und Selbsthilfegruppen (APS) hat eine Anschriftensammlung von Selbsthilfegruppen Schleswig-Holsteins im Internet unter www.aps-sh.de veröffentlicht.

Im Folgenden ist eine Auswahl von **Selbsthilfegruppen und Vereinen** aus dem Kreis Segeberg und Umgebung aufgeführt, die für Eltern von behinderten Kindern von Interesse sein könnten:

Treffen in der Regel nach Absprache und Bedarf

AD(H)S: Kontakt Nr.: 04193/5971 für Rückfragen hinsichtlich Gesprächskreis

Termin, Treffpunkt u. ä.. Anfragen bitte per E-Mail: info@sds-norderstedt.de

Anschrift: AD(H)S- Gesprächskreise Norderstedt und Umgebung

Ahornweg 14, 22846 Henstedt- Ulzburg

Aphasiker- Gruppe: z.Z. keine Kinder-/Jugendgruppe

Ansprechpartnerin: Frau Staudenmaier, Tel.:04551/2866

E- Mail: susanne.staudenmaier@t-online.de

Asthma-Selbsthilfegruppe Hamburg-Nord

Ansprechpartner: Klaus Röttger, Tel.: 5200114

Treffen: jeden 3. Di. im Monat von 18.00-20.00 Gemeindezentrum „Eirene“, Willersweg 31, 22415 Hamburg

Hilfsangebote: Beratung- persönlicher u. telefonischer Erfahrungsaustausch- Informationen-Vorträge-Seminare u. Schulungen-Vermittlung v. Therapie-u.

Sportangeboten

Begegnungsstätte mixed pickles e.V.:

www.mixedpickles-ev.de

E-Mail: info@mixedpickles-ev.de

Mixed pickles ist **keine Selbsthilfegruppe**, sondern eine Begegnungsstätte für Mädchen mit und ohne Behinderung und setzt sich für die Verbesserung der Lebenssituation von Mädchen und Frauen mit Behinderung ein. Der Verein will Räume für Mädchen und Frauen mit Behinderung schaffen, Begegnung ermöglichen und in der Entwicklung eigener Lebensentwürfe unterstützen. Der Trägerverein ist ein Zusammenschluss unterschiedlicher Frauen mit und ohne Behinderung und als gemeinnützig anerkannt. Beitreten können alle Mädchen und Frauen, die sich bei mixed pickles engagieren wollen.

Bundesverband für Körper- und Mehrfachbehinderte, Zweigsstelle Norderstedt, Rathausallee 50, 22846 Norderstedt

Tel.: 040/94361797, Fax: 040/94361798. Bürozeit: Di. und Do. von 9.00-12.00

www.norderstedt-koerperbehindertenverein.de

Deutsche Heredo-Ataxie-Gesellschaft e.V.

Selbsthilfegruppe Regionalgruppe HH/SH

Ansprechpartner: Peter Reußner, 22844 Norderstedt, Tel./Fax : 040/55446898

www.ataxie.de

Down- Syndrom: Ansprechpartnerin: Sonja Schneeberg, Tel.: 040/5292936

KIDS Hamburg e.V.

Kontakt- und Informationszentrum Down- Syndrom

Luise-Schroeder-Straße 31, 22767 Hamburg (Altona), Tel.: 040/38616780

Bürozeiten Mo, Mi, Do 9.00-13.00; www.kidshamburg.de

Kleine Riesen

ATS Suchtberatungsstelle Norderstedt, Kohfurth 1, 22850 Norderstedt

Ein Angebot für Kinder und Jugendliche aus suchtbelasteten Familien

Tel: 040/5233222; Fax: 040/5233213; E-Mail: sucht.nor@ats-sh.de; www.ats-sh.de

[sh.de](http://www.ats-sh.de)

Bürozeiten: Mo bis Fr. 9.00- 12.00

Offene Sprechzeiten: Di 10.00-12.00 und Do 15.00-18.00

Epilepsie

EPI-Center für Betroffene, Angehörige und Interessierte

Ansprechpartnerin: Frau Reincke, Mobil: 0151-56623525, Herr Andreas Rolider,

Tel.: 04554/4174

Hören

Eltern-Kinder-Treffen hörgeschädigter Kinder

Ansprechpartnerin: Ellen Adler, 22846 Norderstedt, Tel.: 040/5235190,

Hilfsangebote: Gedanken-u. Informationsaustausch für Eltern mit Kindern, die Hörgeräte oder ein CI (Cochlear-Implantat) haben

E-Mail: m.adler@wtnet.de

Hamburger Gehörlosensportverein von 1904 e.V.

c/o Horst-Peter Scheffel

Geschäftsstelle Bernadottestr. 126, 22605 Hamburg, Tel.: 01805/283465, Fax: 040/8813862

Schreibtelefon: 040/8809359, Bildtelefon: 040/88099866

E-Mail: geschaeftsstelle@hgsv.de; www.hgsv.de

Öffnungszeiten der Geschäftsstelle: Mo 15.00-18.00, Mi 14.00-18.00

Angebot: Sportliche Aktivitäten wie z.B. Fußball, Leichtathletik, Schwimmen, Tennis

und vieles anderes. Mitarbeiter sind gehörlos und können die Gebärdensprache.

Für Jugendliche wurde speziell die

Gehörlosen-Sportjugend Hamburg im Gehörlosen-Sportverband Hamburg 1993 e.V. gegründet, p. A. Michael Scheffel, Fax: 040/65593301

Angebot: Zusammenarbeit mit anderen Sportverbänden, Gehörlosenverband Hamburg, Sozial- und Kulturjugendverein in Hamburg.

Alle ehrenamtlichen Mitarbeiter sind gehörlos. Termine nach Absprache.

Deutscher Schwerhörigenbund (DSB)

Informationen: Familienbildungsstätte Falkenburger Str. 88, Bad Segeberg,

Tel.: 04551/993345; Ansprechpartner: Herr Asmuss

Landesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen Schleswig-Holstein e. V. (lvkm-sh)

Beratungsstelle in allen Fragen „rund um die Behinderung“

Boninstraße 3-7, 24114 Kiel, Tel. 0431-90889910, info@lvkm-sh.de ,

www.lvkm-sh.de

Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung, Ortsvereinigung Norderstedt e.V., Glashütter Kirchenweg 3, 22851 Norderstedt, Tel.: 5291589

Hilfsangebote: Der pädagogische Freizeitbereich bietet: Gastweise Unterbringungen - monatliches Freizeitangebot für alle Interessierten (Programm anfordern) – Theatergruppe – Tagesausflüge – Kindergruppen - Fahrdienst zu Tanzveranstaltungen - Jugendgruppe - Musikgruppen (Band, Chor)

Lichtblick

Straßensozialarbeit und Krisenwohnungen, Lütjenmoor 13, 22850 Norderstedt,
Tel.: 94366695, E-Mail: lichtblick@vicelin-schalom.de

Hilfsangebot: Beratung für junge Menschen von 14-27 Jahren bei Schwierigkeiten mit Schule, Eltern und Behörden-Unterstützung bei der Wohnungssuche, Ausbildung u. Jobsuche-Krisenwohnungen für 16 bis 27-Jährige

Paulinchen e.V.

Elterninitiative brandverletzter Kinder, Segeberger Chaussee 55, 22850 Norderstedt

Ansprechpartnerin: Frau Gottwald, Tel.: 040/52950666, Fax: 040/52950688
Hotline: 0800-0112123 (kostenlos), E-Mail: info@paulinchen.de;
www.paulinchen.de

Angebot: Beratung und Kontaktvermittlung von Familien mit brandverletzten Kindern und Jugendlichen während der Klinik- und Reha Zeit, Seminare als Hilfestellung für die Zeit der Rehabilitation und der weiteren Zukunft, Interessenvertretung und Lobbyarbeit, Prävention.

Pflege

Gesprächskreise pflegender Angehöriger

Bad Segeberg: Ansprechpartner Herr Sprie- Merenz, Tel.: 04551/87557,
DRK Sozialstation, Hindenburgstraße 10

Henstedt-Ulzburg: Ansprechpartnerin Frau Heike Engling, Tel.: 04193/966280

Rett- Syndrom (Elternhilfe)

Kontakt: Elke und Thomas Quast, Norderstedt, Tel.: 040/5282939

E-Mail: Thorsten.Quast@web.de oder nord@rett.de und www.rett.de

Schulspsychologischer Dienst

Psychologische Beratungsstelle der Stadt Norderstedt, Friedrichsgaber Weg 367, 22846 Norderstedt, Tel.: 5267683

Hilfsangebote: Beratung für Schüler/innen aller Norderstedter Schulen, deren Eltern u. Lehrer/innen – Diagnostik - Vernetzte Zusammenarbeit mit den Beteiligten - Hilfen für Kinder und Jugendliche i.R. dieser Zusammenarbeit

Übergewicht/Adipositas:

junior marvelesse

Erlebnistraining für Kinder u. Jugendliche mit Übergewicht und Adipositas
Hauptgeschäftsstelle: Dr. Emken, Kurhausstraße 84, 23795 Bad Segeberg
04551/882665
www.adipositastraining.de

Moby Dick

für Kinder und Jugendliche mit Gewichtsproblemen

„Die Hammerhaie“-Realschule Friedrichsgabe (SZN/Moorbekhalle)

dienstags von 15.00-18.00

Kontakt: Kuno-Michael Konopka, Tel.: 040/4300126; Mobil: 0151/23026798

E-Mail: kunokonopka@hotmail.com

Tatendrang

Fitnessanlage für übergewichtige Kinder

„Weg vom PC, Fernseher und Fast Food hin zu mehr Bewegung“

Homepage: www.tatendrang-hamburg.de

ZIMT, Zentrum für interdisziplinäre modulare Trainingsprogramme

Training für übergewichtige Kinder/Jugendliche und ihre Eltern

Hauptgeschäftsstelle Bad Segeberg, Kurhausstraße 84,

Tel.: 04551/882665 od. freecall: 0800/44 55 44 55

www.zimt-nord.de

7.7 Volkshochschulen, Hilfen bei Legasthenie und Dyskalkulie

Die Volkshochschulen (VHS) sind als größte lokale und regional verankerte Weiterbildungseinrichtungen elementarer Bestandteil der Daseinsvorsorge.

Mit ihrem bezüglich der Ziele, Inhalte und Methoden breit gefächerten Bildungsangebot stehen sie allen Bevölkerungsgruppen und Altersstufen offen. Dadurch trägt die VHS zur individuellen Persönlichkeitsentwicklung ebenso bei wie zum sozialen Zusammenhalt einer Gemeinde und der dafür notwendigen Identifikation der Menschen in ihren Lebensbezügen.

Die hiesigen Volkshochschulen bieten viele interessante Angebote für Eltern und ihre Kinder. So bieten einige Volkshochschulen im Kreis Segeberg Kurse zum

Thema Legasthenie und Dyskalkulie an:

VHS Ellerau, Tel. 04106/768660

Anfragen bezüglich Legasthenie- und Dyskalkulie Kursen für den Bezirk Ellerau bitte an die VHS Henstedt-Ulzburg und Kaltenkirchen richten.

VHS Henstedt-Ulzburg, Tel. 04193/7553000

Legasthenie- und Dyskalkulie Kurse: ja,
Ansprechpartnerin ist Frau Bücher, Tel. 04193/7553003 (9.00-13.00).
Dyskalkuliekurse lediglich in Henstedt-Ulzburg,
Legastheniekurse auch in Alveslohe, Kisdorf, Norderstedt oder Ellerau

VHS Itzstedt, Tel. 04537/701729

Legasthenie Kurse: nein,
Dyskalkulie Kurse: nein.
Bitte an die VHS Bad Segeberg wenden.

VHS Kaltenkirchen (Am Kretelmoor), Tel. 04191/91760

Legasthenie- und Dyskalkulie Kurse: ja,
Ansprechpartnerin ist Frau Prätzsch, Tel. 04193/91760.
Kursangebot auch in einigen Schulen in Bad Bramstedt und Ellerau (n. Absprache)

VHS Kisdorf, Tel. 04193/94283

Legasthenie- und Dyskalkulie Kursangebot über die VHS Henstedt-Ulzburg

VHS Norderstedt, Tel. 040/535900901 (Frau Wismann)

Legasthenie Kurse: ja,
Anmeldung über die VHS Henstedt Ulzburg,
Ansprechpartnerin ist Frau Bücher, Tel. 04193/7553003 (9.00-13.00).
Kursort: Rathaus Norderstedt oder Dunantstraße, 22850 Norderstedt (ehemalige Sprachheilgrundschule, Nähe Herold-Center)
Dyskalkulie Kurse: nein

VHS Rickling, Tel. 04328/172913

Legasthenie Kurse: ja,
Ansprechpartnerin Frau Sabine Kummer, Tel. 04328/170261
(bietet auch Prüfungshilfe in der 9. und 10.Klasse an)

Frau Claudia Schmidt (Förderschullehrerin), Tel. 04323/803685, nach Absprache

z.T. Kurse auch in Klein- und Groß Kummerfeld möglich, nach Absprache

VHS Bad Segeberg, Tel. 04551/96630

Legasthenie- und Dyskalkulie Kurse: ja,
Leiter und Ansprechpartner ist Herr Arne Hansen (Di. nachmittags 14.00-17.00,
Tel. über die Zentrale 04551/96630)

Kurse auch in Bornhöved, Goldenbek, Leezen und Nahe (n. Anfrage) möglich.

Weitere Informationen finden Sie auf der Website: lernzentrum.vhssegeberg.de

VHS Trappenkamp/Bornhoeved, Tel. 04323/3404

Legasthenie Kurse: nein
Dyskalkulie Kurse: nein

Bitte an die VHS Bad Segeberg wenden.

VHS Wahlstedt, Tel. 04554/5912

Legasthenie Kurse: nein
Dyskalkulie Kurse: nein

Bitte an die VHS Bad Segeberg wenden.

7.8 Internetadressen

Einige gute Ratgeber, Elterninitiativen oder Informationen zur Gesetzgebung sind im Internet veröffentlicht. Einblicke könnten sich unter Umständen lohnen.

www.bag-selbsthilfe.de

Bundesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe von Menschen mit Behinderung und chronischer Erkrankung und ihren Angehörigen

www.behinderte-kinder.de

Hier erhält man umfangreiche Informationen über Rechte für Eltern mit behinderten Kindern.

www.bvkm.de

Homepage des Bundesverbands für Körper- und Mehrfachbehinderte e.V.

www.dgspj.de

Homepage der Deutschen Gesellschaft für Sozialpädiatrie und Jugendmedizin. Hier ist das Adressverzeichnis aller Sozialpädagogischen Zentren und Rehabilitationseinrichtungen für Kinder und Jugendliche in Deutschland aufrufbar. Die DGSPJ ist eine wissenschaftliche Fachgesellschaft und Herausgeber der Zeitschrift „Kinderärztliche Praxis – Soziale Pädiatrie und Jugendmedizin“.

www.dvkm.de

Auf dieser Internetseite vom Bundesverband für Körper- und Mehrfachbehinderte stellt sich die Selbsthilfeorganisation vor und gibt viele wichtige Hinweise für Behinderte.

Der Bundesverband für Körper- und Mehrfachbehinderte hat eine Zweigstelle in Norderstedt. Die dortige Internet-Adresse lautet:

www.norderstedt-koerperbehindertenverein.de.

www.familienratgeber.de

Es handelt sich hierbei um einen Wegweiser für Menschen mit Behinderung, errichtet durch die Aktion Mensch. Dieser Internetservice richtet sich an behinderte Menschen, ihre Angehörigen und die sie beratenden und betreuenden Stellen.

www.kobinet.de

Hier erhält man aktuelle Informationen von und für behinderte Menschen.

www.lebenshilfe.de

Homepage der Bundesvereinigung Lebenshilfe mit Verbindung zu ihren Landesverbänden und den örtlichen Lebenshilfe-Organisationen

www.nakos.de

Bei nakos handelt es sich um die nationale Kontakt- und Informationsstelle zur Anregung und Unterstützung von Selbsthilfegruppen.

www.rehakids.de

Es handelt sich um ein Forum von Eltern für Eltern mit behinderten Kindern zum Erfahrungsaustausch.

Anmerkungen des Herausgebers:

Die Zusammenstellung ist entstanden im intensiven Kontakt mit den aufgeführten Einrichtungen. Die Angaben erfolgen nach bestem Wissen, aber ohne Gewähr auf der Basis der im Gesundheitsamt vorliegenden Informationen vom Stand Winter 2014/15.

Zu den einzelnen Themenbereichen wurde jeweils ein vollständiger Überblick der im Kreis Segeberg verfügbaren Angebote angestrebt. Auswärtige Einrichtungen sind nur im Ausnahmefall aufgenommen, wenn im Kreis Segeberg kein entsprechendes Angebot verfügbar ist. Die Aufnahme in unsere Anschriftenliste ist nicht mit einer besonderen Empfehlung verbunden.

Der gesetzliche Inhalt des Wegweisers wurde sorgfältig erarbeitet. Dennoch können Irrtümer nicht ausgeschlossen werden. Auch können seit der Drucklegung rechtliche Änderungen eingetreten sein. Das Gesundheitsamt Kreis Segeberg kann deshalb keine Gewähr für die Richtigkeit und vor allen Dingen Vollständigkeit der Informationen übernehmen. Insbesondere wird keine Haftung für sachliche Fehler oder deren Folgen übernommen. Der Wegweiser soll in Abständen aktualisiert und fortgeschrieben werden. Das Gesundheitsamt ist deshalb dankbar für alle Rückmeldungen, die sich aus dem Gebrauch des Wegweisers ergeben, insbesondere auch für alle Hinweise auf Veränderungen bei den Angeboten und den Anbietern.

Ihr Gesundheitsamt Kreis Segeberg

Hinweise oder Ergänzungen?

Damit dieser Wegweiser auf dem aktuellen Stand ist, sind wir auf ihre Mitarbeit angewiesen!

Für Änderungen bitte eine E-Mail an gesundheit@kreis-se.de
zu Händen Frau Dr. Hakimpour-Zern senden

oder

den postalischen Weg nutzen.